



Maßstab: 1 : 5.000

Plangröße: 27,9 cm x 97 cm

Planzeichenerklärung

Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

- FM Fernmeldekabel
- Erdgas-Hochdruckleitung DN 200 PN 70 Dütte - Werpeloh

1. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserfläche - Folgenutzung Landschaftssee

2. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen - Sand- und Kiesabbau

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Planunterlage für Flächennutzungsplan

Kartengrundlage: Auszug aus der ALK 5, Maßstab: 1 : 5.000, Stand: 22.10.2001

Herausgeber: Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland, Katasteramt Meppen

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22.10.2001, Antragsbuch Nr. A-1857/2001

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- u. Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187).

Samtgemeinde Lathen Flächennutzungsplan 11. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 31.01.2007 diese 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Lathen, den 20.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.01.2002 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 12.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lathen, den 20.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.01.2002 dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 30.11.2006 bis einschließlich 02.01.2007 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 20.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 31.01.2007 beschlossen.

Lathen, den 20.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ 15-630-516-0110) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 15.05.2007

Landkreis Emsland
DER LANDRAT
In Vertretung:

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (AZ: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigestreut.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 31.07.2007 im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 31.07.2007 wirksam geworden.

Lathen, den 21.08.2007

Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 11. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 26.08.2008

Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 11. Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den _____

Samtgemeindebürgermeister

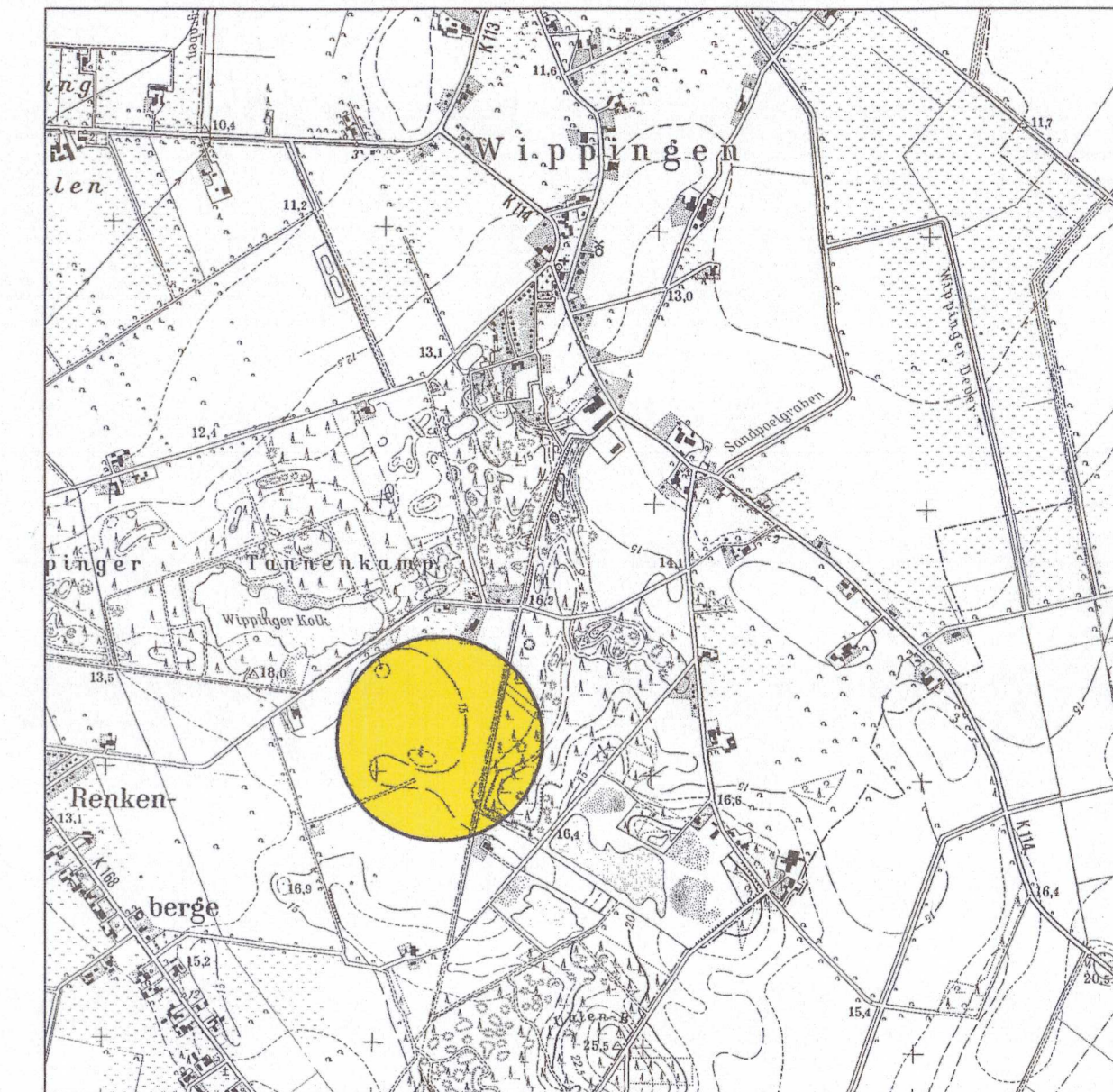
Stand: 02/2007

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

Samtgemeinde Lathen - Landkreis Emsland -

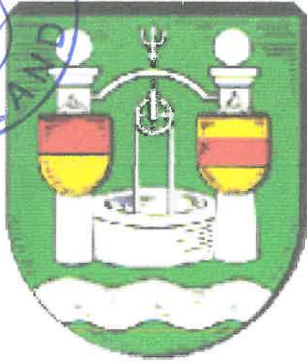
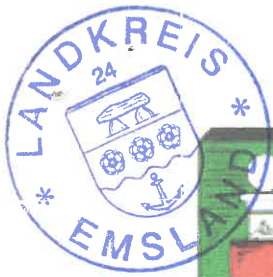
Flächennutzungsplan 11. Änderung



Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3010 Wipplingen

Stand: Februar 2007

- Urschrift -



Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG ZUR

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN

– Planbereich Sandabbauf Flächen in der Gemeinde Renkenberge –

LANDKREIS EMSLAND

Hat vorgelegen

Teil I

Meppen, den 15.05.2007
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Stand: *Melms*



Fassung vom: 14.02.2007

1. Ausfertigung

Diese Ausfertigung der Begründung gem. § 9 (8) BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Flächen für Abgrabungen -Sandabbauf Flächen- in der Gemeinde Renkenberge“ stimmt mit der Urschrift überein.

Lathen, den 16.03.2007



Samtgemeinde Lathen
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage

[Signature]

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES.....	2
2. GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS	2
3. PLANUNGSERFORDERNISSE.....	2
4. ZUSTANDSBESCHREIBUNG.....	3
5. PLANUNGSGEGENSTAND.....	3
5.1 DERZEITIGER PLANUNGSTAND.....	3
5.2 PLANUNGSVORHABEN.....	4
<i>Bestandsanalyse:</i>	4
<i>Bedarfsanalyse:</i>	5
<i>Beschreibung des Betriebsablaufes Sand-/Kiesabbau:</i>	6
5.3 PLANUNG.....	6
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....	6
6.1 DIE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG.....	7
6.2 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE.....	8
6.3 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG, DES VERKEHRS UND DER LANDWIRTSCHAFT.....	9
6.3.1 <i>Belange der Ver- und Entsorgung</i>	9
6.3.2 <i>Die Belange des Verkehrs</i>	10
6.3.3 <i>Belange der Land- und Forstwirtschaft</i>	10
6.4 IMMISSIONEN.....	11
6.5 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES.....	11
6.7 SONSTIGE BELANGE.....	12
7. VERFAHREN UND ABWÄGUNG	12
7.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUß.....	12
7.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB.....	12
7.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB.....	12
8. ABWÄGUNG DER AUSWIRKUNG DER PLANÄNDERUNG	13

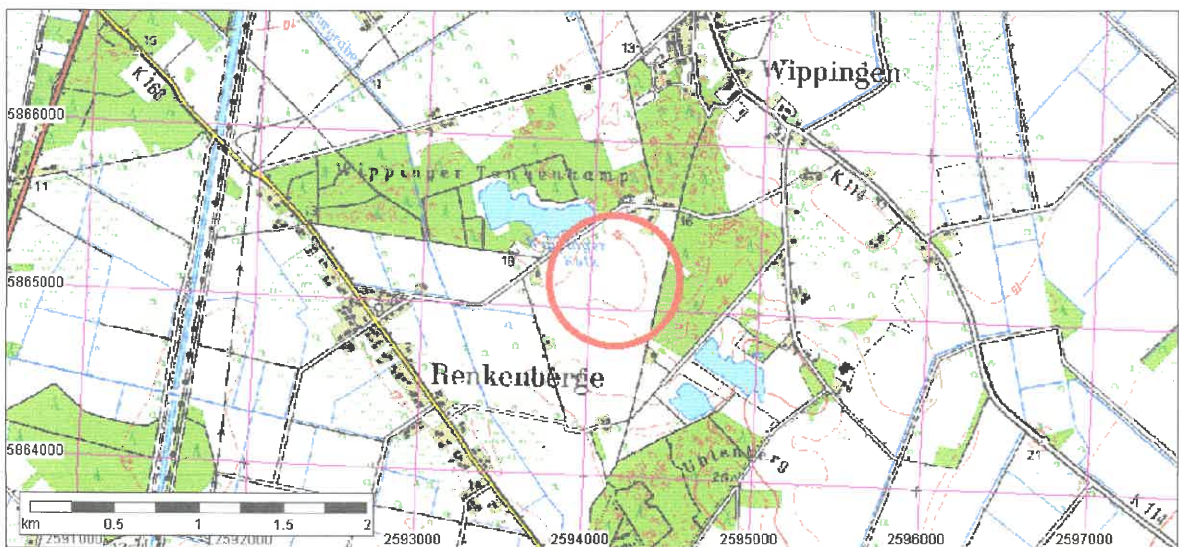
Anlage:

- Umweltbericht gem. §2a BauGB mit integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag zur 11.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen

BEGRÜNDUNG ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LATHEN, LANDKREIS EMSLAND

1. Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen, rechtskräftig seit dem 31.07.1996 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 11.Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Die von der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche liegt in der Gemeinde Renkenberge. Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Ortschaft Renkenberge an der Grenze zur benachbarten Gemeinde Wipplingen. Er ist im nachstehenden Ausschnitt der topographischen Karte (Quelle: CD-Rom Amtliche Topographische Karten, LGN 1997) dargestellt.



Der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Lathen hat am 24.01.2002 den Beschluß zur Aufstellung dieser 11.Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Die von dieser 11.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rund 18 ha. Der Geltungsbereich wird von Waldflächen, Gemeindestraßen sowie Feldwegen und ackerbaulich genutzten Flächen eingegrenzt.

Die detaillierten Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung sind den Darstellungen des Änderungsplanes zu entnehmen.

3. Planungserfordernisse

Nordöstlich der Gemeinde Renkenberge wird auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Wipplingen seit Jahren Kiesabbau im Naßaussandungsverfahren mittels Spülbaggern betrieben. Der bestehende Kiesabbau ist weitestgehend ausgebeutet. Die Rohstoffe (vorwiegend hochwertige kieshaltige Sande) in diesem ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiet sind als besonders wertvoll einzustufen, da sie als Betonzuschlag, Zuschlagsstoff für Bitumischgut und als Frostschutzmaterial Verwendung finden können. Diese wertvollen Kiesvorkommen ziehen sich jedoch über das Gebiet der jetzigen Abbaustätte hinaus bis in das Gebiet der Samtgemeinde Lathen (Gemeindegebiet Renkenberge). Sie bieten sich als Erweiterungsflächen für die vorhandene Abbaustätte an. Aus diesem Grund sollen die Kiesabbauflächen auf das Gebiet der Gemeinde Renkenberge erweitert werden.

Im Geltungsbereich besteht akuter Bedarf an Industrie- und Bausanden, da bestehende Abbaurechte weitestgehend erschöpft sind. Als Rechtsnachfolger der am Standort lang-jährig im

Sandabbau tätigen Kieswerke Janssen GmbH beabsichtigt nunmehr das Unternehmens Smals IKW B. V. eine Wiederaufnahme und großflächige Erweiterung des bisherigen Bodenabbau.

Abbauvorhaben unterliegen als Abgrabungen größeren Umfangs (s. § 29 Abs.1 BauGB) den Zulässigkeitsanforderungen der §§ 30 bis 37 BauGB. Sie sind im Außenbereich unzulässig, wenn z.B. öffentliche Belange entgegen stehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Abbauvorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn u.a durch Darstellungen im Flächennutzungsplan Flächen zum Abbau an anderer Stelle ausgewiesen sind. Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen sind im Flächennutzungsplan an vier weiteren Stellen Darstellungen von Flächen für Abgrabungen vorgenommen worden (Niederlangen-Sand, am Ems-Seitenkanal, Neusustrum und im Gewerbegebiet Mühlentannen in Lathen), die sich aus örtlichen Anforderungen ergeben haben bzw. in der Rohstoffsicherungskarte des NLF von 1992 als Lagerstätte 1.Ordnung dargestellt worden sind.

In dem seit dem 31.07.1996 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird ausgeführt, dass der Flächenutzungsplan zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Grundlage der Landwirtschaft die Acker- und Grünlandflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, soweit sie nicht für andere, im Range vorgehende Nutzungen benötigt werden.

Da geplant ist, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Flächen für Abgrabungen mit der Folgenutzung Wasserfläche (Landschaftssee) umzuwandeln, ist unter Berücksichtigung des Vorgenannten zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Abbaus die Änderung des Flächenutzungsplanes erforderlich.

Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde Lathen entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten. Entsprechend diesen Vorgaben sollen Flächen für Abgrabungen mit der Folgenutzung Wasserfläche Landschaftssee im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt werden, um dem Bedarf an dem Rohstoff Sand/Kies nachzukommen.

Zur öffentlich-rechtlichen Absicherung der nunmehr beabsichtigten Art der Bodennutzung soll nunmehr die 11.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen durchgeführt werden.

4. Zustandsbeschreibung

Bei den durch die 11.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen (Sandacker). Lediglich in den Randbereichen sind linienartige Gehölzreihen zu finden. Im Umfeld an den Planbereich finden sich neben weiteren Ackerflächen (im Süden, Westen und Norden) die Straße „Zur Heide“ im Westen sowie zwei Hofstellen/Wohngebäude im Norden. Östlich des Geltungsbereiches (Gebiet der Gemeinde Wippingen, Samtgemeinde Dörpen) findet sich ein Sandweg, der früher die Verbindung zwischen den Ortschaften Renkenberge und Wippingen sicherstellte. Daran schließt sich der vorhandene Baggersee (aktuelle Kiesabbaustätte) an.

5. Planungsgegenstand

5.1 Derzeitiger Planungstand

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird für den größten Teil des Änderungsbereiches ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan die Acker- und Grünlandflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, soweit sie nicht für andere, im Range vorgehende Nutzungen benötigt werden. Der Planänderungsbereich dieser 11.Änderung des Flächennutzungsplans überlagert im südlichen Teil einen Bereich, der in der 1.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen für Windparks (Teilfläche 68.1) dargestellt worden ist. Da die Kompensation für die Windparks im o.g. Bereich nicht mehr zum Tragen gekommen ist, sondern an anderer Stelle umgesetzt wurde, besteht hinsichtlich der Zielsetzung der 1.FNPÄ kein Erfordernis mehr. Einer Darstellung nunmehr als Fläche für Abgrabungen steht somit kein entgegengesetztes Interesse mehr im Wege.

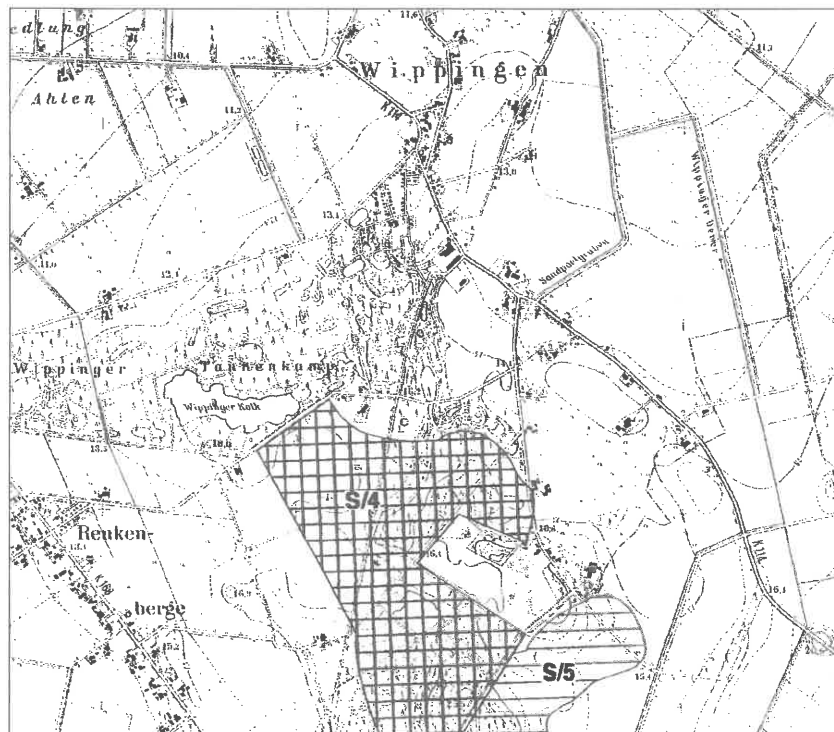
Die Geltungsbereichsflächen der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes sind Bestandteil eines im Regionalen Raumordnungsprogramm - RROP - des Landkreises Emsland rechtsverbindlich ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, demzufolge also als Ziel der

Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen, textlich oder zeichnerisch festgelegt wurden und sowohl planerisch als auch im einzelnen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind (§ 3 Nr.3, § 4 Abs.1 ROG). Der nachgeordneten Behörde steht in dieser Planungsfrage somit kein Ermessen mehr zu. Insofern kann eine Prüfung von Vorhabens- und Standortalternativen entfallen.

5.2 Planungsvorhaben

Der konkrete Anlaß für die 11.Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Ausweisung neuer Rohstoffgewinnungsgebiete, um der bestehenden Nachfrage nach Rohstoffen für die regionale Bauwirtschaft nachkommen zu können.

In der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen 1:25000, Blatt 3010 Wippingen (NLfB Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Hannover 2000), wird das Gebiet der vorgesehenen Flächenutzungsplanänderung als „Lagerstätte 1.Ordnung“ und somit „von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ dargestellt (Lagerstätte bzw. Rohstoffvorkommen Nr.4 auf dem nachfolgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt).

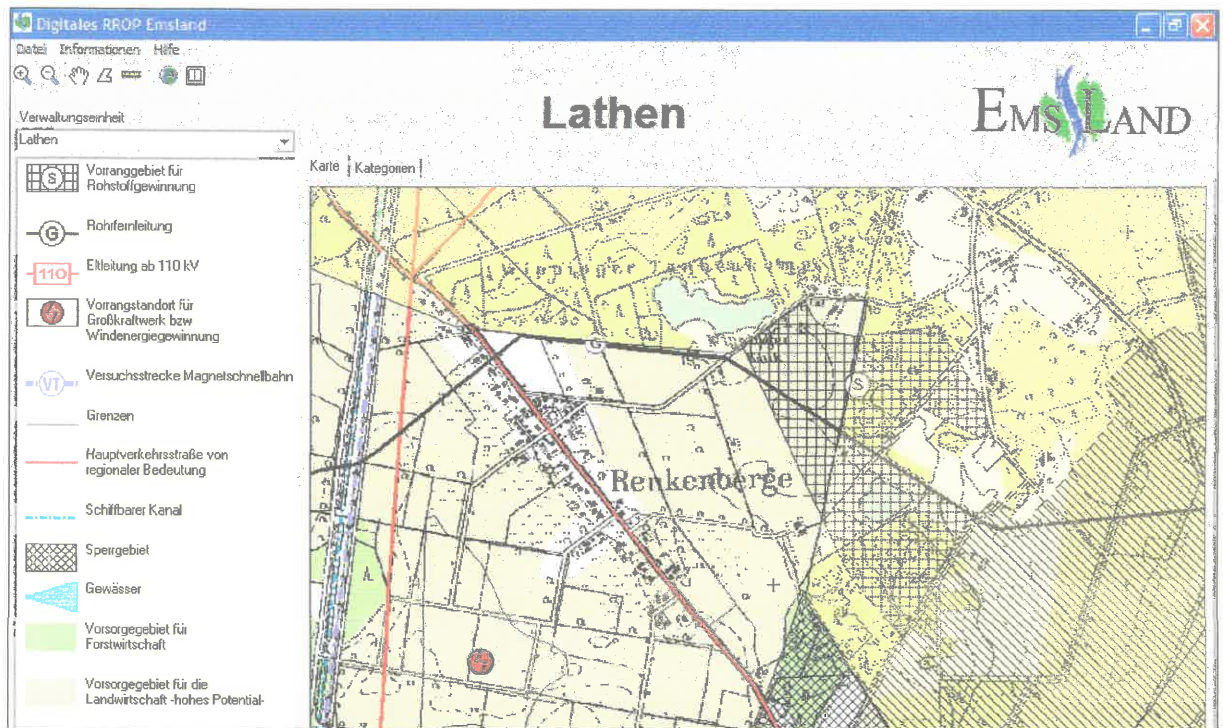


Die Intention der Samtgemeinde Lathen, diese Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, liegt in dem Erfordernis begründet, die Gewinnung der wertvollen Rohstoffe (hier Sand und Kies) zu ermöglichen und entsprechend bauleitplanerisch abzusichern.

Der Änderungsbereich soll als Flächen für Abgrabungen mit der Folgenutzung Wasserfläche (§5 Abs.2 Nr.7 BauGB) Landschaftssee dargestellt werden.

Bestandsanalyse:

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland von 2000 enthält für den Geltungsbereich sowohl Darstellungen als Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft als auch eine überlagerte Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.



Quelle: Digitales Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland 2000; Auszug

Da die generalisierte Darstellung dieser Flächen aber nicht als verbindliche Begrenzung verstanden werden darf, sind in diesem vorliegenden Fall die Interessen zur Ausweisung neuer Rohstoffgewinnungsflächen gegen die der Landwirtschaft abzuwägen.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen sind die Ackerflächen im Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Gebiet ist unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffe (Kies und Sand) sowie der aktuellen, übergeordneten Planungen geeignet, als Fläche für Abgrabungen mit der Folgenutzung Wasserfläche dargestellt zu werden.

Bedarfsanalyse:

In der Samtgemeinde Lathen sind keine Rohstoffquellen bekannt oder erschlossen, die die Qualitätsmerkmale des innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Vorkommen aufweisen. Die dort vorkommenden Körnungen werden als Zuschlagsstoffe für Beton und Asphalt sowie für die regionale Bauwirtschaft dringend benötigt. Das Vorkommen in der bestehenden Abbaustätte ist weitestgehend ausgebeutet; Reserven sind hier nicht mehr vorhanden. Um weiterhin kontinuierlich die benötigten Rohstoffe der Bauwirtschaft in ausreichender Menge zur Verfügung stellen zu können und gleichzeitig eine wirtschaftlich sinnvolle Ausbeutung des Vorkommens zu ermöglichen, ist die Erweiterung des Bodenabbaus in das Gebiet der Samtgemeinde Lathen hinein erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen von 1996 wird ausgeführt, dass Lagerstätten 1.Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und dass hier ein hoher Sicherungsanspruch besteht.

Ausgangslage für die damaligen Darstellungen als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen war die Rohstoffsicherungskarte des NLFb von 1992. Diese Grundlage ist überarbeitet worden und liegt nunmehr aktualisiert aus dem Jahr 2000 vor. Danach befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eine Lagerstätte 1.Ordnung, so dass ein entsprechendes Sicherungsbedürfnis in der Flächennutzungsplanung besteht.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland von 2000 ist den aktuellen Anforderungen durch die Darstellung des Geltungsbereiches als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nachgekommen.

Beschreibung des Betriebsablaufes Sand-/Kiesabbau:

Die Geltungsbereichsflächen werden sukzessive und entsprechend den erforderlichen Betriebsabläufen für die Aussandung mittels Saugbagger vorbereitet. Betriebliche Einrichtungen oder bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen nicht vorgesehen. Das mittels Saugbaggereinsatz geförderte Material wird auf die bestehenden Betriebseinrichtungen im Nordosten der Abbaustätte (Gemarkung Wippingen, Flur 10, Flurstück 12/2) verbracht und dort unmittelbar weiter aufbereitet. Der Abtransport der Sande erfolgt von dort unter Nutzung der sich im Gebiet der Gemeinde Wippingen befindlichen, schwerlastgerecht befestigten Gemeindestraßen Kiefernweg und Harpel bis zur K 114. Die Straße „Auf der Heide“ wird für die verkehrliche Erschließung oder für den Transportverkehr nicht beansprucht.

5.3 Planung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich der 11.Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

gesamt ca. 18 ha Flächen für Abgrabungen – Sand- und Kiesabbau

Innerhalb dieser Abgrabungsfläche werden zur weiteren Differenzierung weiterhin dargestellt:

ca. 14 ha Wasserfläche – Folgenutzung Landschaftssee

ca. 4 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die dauerhafte Freilegung von Grundwasser bedeutet wasserrechtlich die Herstellung eines oberirdischen Gewässers und somit einen Gewässerausbau, der nach § 31 Abs. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Die konkreten und detaillierten Bestimmungen für einen Bodenabbau werden im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens gemäß WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) getroffen.

Die 11.Flächennutzungsplanänderung legt für die Rohstoffgewinnungsflächen lediglich die Art der Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedürfnissen der regionalen Bauwirtschaft in den Grundzügen fest. Diese sind in den Planfeststellungsgenehmigungen zu konkretisieren.

Nachfolgend werden die Darstellungen zur 11.Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert:

Im Rahmen der Darstellung der 11.Flächennutzungsplanänderung werden nach der allgemeinen Art der Nutzung Fläche für Abgrabungen dargestellt. Innerhalb dieser Abgrabungsfläche werden zur weiteren Differenzierung weiterhin Wasserfläche (Folgenutzung Landschaftssee) sowie Flächen für Natur und Landschaft dargestellt, um das Planungsziel, hier Sicherung eines wertvollen Rohstoffvorkommens mit einhergehender Schaffung einer Wasserfläche, in das Siedlungs- und Landschaftsgefüge integrieren zu können.

6. Auswirkungen der Planänderung

Von den in § 1 (5) BauGB aufgeführten Einzelbelangen sind bei der geplanten 11.Änderung des Flächennutzungsplanes besonders folgende Belange zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Die Belange des Verkehrs und insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungskonflikte aufgrund der geplanten Änderung
- Immissionen
- Belange des Denkmalschutz
- sonstige Belange

Diese Belange sollen nachstehend angesprochen werden.

6.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit einem effektiven Emissions-/Immissionsschutz die obligatorischen Auflagen der Gewerbeaufsicht (z. B. Betriebszeiten, Einhaltung der Emissions-/Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm/TA Luft, Gestaltung des Betriebsgeländes etc.) einzuhalten. Im Rahmen der bisherigen Abbautätigkeit im Plangebiet wurden entsprechende Begleitmaßnahmen bereits angeordnet. Diese sind weiterhin zu berücksichtigen.

Durch folgende Maßnahmen sind Anlieger vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen zudem effektiv zu schützen:

- Durchführung des Bodenabbaus - abgesehen vom Oberbodenabtrag - im Nassabbauverfahren (keine Staubentwicklung),
- Einsatz eines abgasfreien und lärmarmen Elektro-Saugbaggers,
- Anlage partieller Immissionsschutzverwallungen und Gehölzanpflanzungen,
- Anlage geordneter und bei längerfristiger Zwischenlagerung begrünter Haldenflächen.
- Zu- und Abfahrt von Bau- und Transportfahrzeugen zum und auf dem Betriebsgelände nur im Schritttempo (Geschwindigkeitsbegrenzung).
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert und festgelegt werden, sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Anlieger zu befürchten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden eingehalten.

- Durch die nachfolgend aufgeführten Bedingungen zum allgemeinen Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit wird den Anforderungen an die Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen:
- Die Einhaltung der Abbaugrenzen, Abbautiefe und Böschungsprofile ist durch modernste Abbautechnik (DGPS, Ecvholot, Sonar), Luftüberwachung sowie ggf. Vermessung des Abbaukörpers sicherzustellen.
- Die Abbaustätte ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern (z. B. durch Einzäunung, Verwallung, Abpflanzung, Absperrbalken).
- Gefahrenquellen sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen (Betretungsverbot).
- Der Abbaubereich ist unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Vorschriften und Richtlinien sowie der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu gestalten. Die Geräteführer sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszubilden. Auf hinreichenden Abstand der mobilen Geräte zu den Böschungskanten ist zu achten. An besonders gefährdeten Stellen sind Schutzwälle oder Leitzäune zu errichten, die ein unbeabsichtigtes Überfahren der Böschungskante zuverlässig verhindern.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Umweltschutzgüter ist die Gesamtmaßnahme i. A. nach dem Stand der Technik durchzuführen und eine regelmäßige und fachgerechte Wartung der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und technischen Gerätschaften vorzunehmen.
- Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet jeden, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen, die mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen können. Dies gilt neben Abbauböschungen und Halden insbesondere auch für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz. Dementsprechend sind auf der Abbaustätte Gefahrenhinweisschilder, Signalbänder, Absperrungen o. ä. vorzuhalten. Zufahrtsmöglichkeiten zum Abbau- und Betriebsgelände sind durch verschließbare Absperrvorrichtungen zu sichern und nach Betriebsschluss zuverlässig zu verriegeln.

Konkretere Festlegungen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans neben einer Begründung auch einen Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (siehe 11.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Umweltbericht; H&M Ingenieurbüro, Hesel).

Um für die erheblichen und z. T. nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen aller betroffenen Schutzgüter die notwendige Kompensation zu erreichen, ist gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU/NLÖ 2003) in der Regel die spätere Entwicklung innerhalb der Abbaufäche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig (Kompensations-Grundrahmen). Eine solche Vorgehensweise ist auch für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bindend.

Entsprechend der für die Eingriffsregelung bei Bodenabbauten anzuwendenden „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ werden Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Kompensationsrahmen ermittelt. Sie stellen einen Rahmen dar und können die Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen. Hierbei gilt für diejenigen Abbauvorhaben, durch die keine Schutzgüter mit »besonderer Bedeutung« betroffen sind, wo also nur Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden sind, der „Kompensations-Grundrahmen“ (s. Kap. 8.3.1 i.d. „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“). Der Eingriff gilt hier in einer gesamtbilanzierenden Betrachtung als kompensiert, wenn die Abbaustätte nach Abbau und Herrichtung landschaftstypisch gestaltet ist, der natürlichen Entwicklung überlassen bzw. extensiv genutzt wird (Dauervegetation) und das Naturschutz-Entwicklungsziel beeinträchtigende intensive Folgenutzungen ausgeschlossen sind. Zusätzliche Kompensationsflächen sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Naturverträgliche Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung sind auf diesen Flächen i. d. R. möglich.

Dementsprechend sind die Uferzonen des entstehenden Abaugewässers als Sukzessionsflächen zu gestalten. Ebenso sind umlaufend ein strukturreicher Ufersaum und Flachwasserzonen vorzusehen. Wo möglich, sollten zur Vielgestaltigkeit und zur Berücksichtigung spezialisierter Arten Steiluferbereiche vorgesehen werden. Hierzu bietet sich die im Nordosten neu entstehende Uferlinie an. Weiterhin wird die Folgennutzung Landschaftssee festgeschrieben, so dass eine natürliche Entwicklung des neuen Gewässers gewährleistet werden kann.

Für den Teil der Abbaufächen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches der 11.Flächennutzungsplanänderung befinden gilt – da keine Schutzgüter mit »besonderer Bedeutung« betroffen sind, wo also nur Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden sind – der „Kompensations-Grundrahmen“ (s. Kap. 8.3.1 i.d. „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“). Der Eingriff gilt hier in einer gesamtbilanzierenden Betrachtung als kompensiert, wenn die Abbaustätte nach Abbau und Herrichtung landschaftstypisch gestaltet ist, der natürlichen Entwicklung überlassen bzw. extensiv genutzt wird (Dauervegetation) und das Naturschutz-Entwicklungsziel beeinträchtigende intensive Folgenutzungen ausgeschlossen sind. Zusätzliche Kompensationsflächen sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Naturverträgliche Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung sind auf diesen Flächen i. d. R. möglich.

Als Ergebnis ist daher für die Flächen des Geltungsbereiches festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Folgenutzung Landschaftssee und unter Einbeziehung der vorgesehenen Ausgleichs- und Gesattlungsmaßnahmen eine Kompensation des Eingriffs auf den Geltungsbereichsflächen erfolgen kann.

Für das vorgesehene Abbauvorhaben in seiner Gesamtheit ist unter Berücksichtigung der Abbauplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde Wippingen weiterhin noch folgendes anzuführen: Aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern besonderer Bedeutung (hier u. a. Eichen-Mischwald armer trockener Standorte; ältere Waldstandorte) sind für Bodenabbaumaßnahmen im Geltungsbereich aber auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich (Kompensations-Zusatzrahmen). Diese können nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund hinreichender Flächenverfügbarkeit vorbehaltlich der Schaffung geeigneter Standortvor-aussetzungen sämtlich innerhalb der Abbaustätte realisiert werden. Insbesondere sind für den Verlust von Waldfläche Bepflanzungen mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft unter forstfachlicher Beratung sowie auf der Grundlage einer

forstlichen Standortkartierung im Flächenverhältnis 1:1 durchzuführen. Die konkrete Ermittlung der notwendigen Maßnahmen und des notwendigen Flächenbedarfs wurde im Rahmen des Bodenabbauantrages von Smals IKW B. V. entsprechend diesbezüglicher Grundsätze der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ (s. o.) durchgeführt und dabei folgende Maßnahmen festgelegt:

- Herstellung von rd. 45,15 ha naturnahem nährstoffarmen Baggersee der Wertstufe IV/V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung/Belassen von rd. 9,5 ha Sukzessionsfläche innerhalb der terrestrischen Uferzone bzw. den Abbaustättenrandbereichen
- Herstellung von rd. 2.710 m naturnaher Uferlinie mit rd. 2,71 ha „Normalufer“ mit Entwicklungspotenzial für Biotoptypen der Wertstufen III-V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 540 m Steilufer als Lebensraum für Uferschwalbe andere dies-bezüglich spezialisierte Pflanzen- und Insektenarten
- Herstellung von rd. 0,65 ha „struktureicher Ufersaum“ mit Entwicklungspotenzial für Biotoptypen der Wertstufen III-V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 1,625 ha Flachwasserzonen mit Entwicklungspotenzial für Bio-toptypen der Wertstufe V (von besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 4,2 ha Ersatzaufforstung/Anpflanzung in Form von Mischwald (langfristig Wertstufe IV - V; von allgemeiner bis besonderer Bedeutung), in drei Teilbereichen innerhalb der Abbaustätte.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ausreichend berücksichtigt. Es besteht kein externer Kompensationsbedarf. Die konkreten und detaillierten Festsetzungen zur Kompensation des Eingriffs sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

6.3 Belange der Ver- und Entsorgung, des Verkehrs und der Landwirtschaft

6.3.1 Belange der Ver- und Entsorgung

Bauliche Anlagen sind auf den Flächen des Geltungsbereiches nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Die entsprechenden Betriebsanlagen und sanitären Anlagen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände der ehemaligen Firma Kieswerke Janssen, jetzt Smals IKW B.V., in der Gemeinde Wipplingen vorgehalten.

Die EWE Aktiengesellschaft, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Haselünne weist auf folgendes hin: In Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung befindet sich eine Erdgas-Hochdruckleitung DN 200 PN 70 Düthe-Werpeloh einschließlich eines Fernmeldekabels der EWE NETZ GmbH. Diese sind bei den weitergehenden Planungen und der Bauausführung zu beachten. Die Hochdruckleitung und das Fernmeldekabel müssen umgelegt werden. Der genaue Umfang sowie die Lage und die Sicherung unserer Anlagen können im Rahmen eines Ortstermines festgestellt werden. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Herrn Hollje von der Bezirksmeisterei Dörpen, Telefon (04963) 9084-0. Entstehende Kosten für Sicherungs- oder Umlegungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Transportleitungen“ ist zu beachten.

Für das vorgesehene Abbauvorhaben in seiner Gesamtheit ist unter Berücksichtigung der Abbauplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde Wipplingen weiterhin noch folgendes anzuführen: Im südlichen Planungsraum befindet sich eine z. T. baufällige und in Kürze dauerhaft unbewohnte Hofstelle (Flurstück 16/1, Flur 17, Gem. Wipplingen), deren mittelfristiger Abriss vorgesehen ist. Zwischen der Kieswerke Janssen GmbH und der Eigentümerin wurden seinerzeit entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, welche Smals IKW B. V. in Rechtsfolge nunmehr aufrecht erhält. Zu dieser Hofstelle verlaufen entlang des Flurstücks 32/2, Flur 16/17, Gem. Wipplingen (Sandweg im Grenzverlauf Gem. Wipplingen/Gem. Renkenberge) z. Zt. noch Versorgungsleitungen (hier: oberirdische Telefonleitung, Wasserhausanschlussleitung DN 80). Im Zuge der Abbauerweiterung werden diese zu gegebener Zeit fachgerecht rückgebaut, da nach dem Abriß der Hofstelle kein Bedarf mehr für diese Leitungen vorhanden ist. Negative Auswirkungen auf die Infrastruktur des Planungsraumes sind somit nicht zu erwarten.

6.3.2 Die Belange des Verkehrs

Die Erweiterungsplanungen zum Sand-/Kiesabbau sehen die weitere Inanspruchnahme der bestehenden Betriebseinrichtungen der ehemaligen Firma Kieswerke Jansen auf dem Gebiet der Gemeinde Wippingen vor. Ebenso ist der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe über die sich im Gebiet der Gemeinde Wippingen befindlichen, schwerlastgerecht befestigten Gemeindestraßen Kiefenweg und Harpel bis zur K 114 vorgesehen. Die Straße „Auf der Heide“ wird für die verkehrliche Erschließung oder für den Transportverkehr nicht beansprucht.

6.3.3 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden nachteilig berührt, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht und umgewandelt werden, so dass sie als Produktionsfaktor dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Die Flächen stehen jedoch für die Erweiterung des Bodenabbaus durch die Firma Smals IKW B.V. gänzlich zur Verfügung, so daß durch den Wegfall dieser Produktionsflächen keine landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen beeinträchtigt werden.

Infrastrukturelle Benachteiligungen (Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen: Einschränkungen oder Behinderungen durch den Verlust von Verkehrswege) sind zwar nicht durch die vorgesehenen Darstellungen in der 11.Flächennutzungsplanänderung zu erwarten. In der Gesamtplanung der vorgesehenen Abbauerweiterung der Fa. Smals IKW B.V. sind jedoch die diesbezüglichen Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Hierzu kann ausgeführt werden, dass im Zuge der Gesamtabbauplanung mittelfristig der Abriss einer im südlichen Planungsraum vorhandenen, z. T. baufälligen und in Kürze dauerhaft unbewohnten Hofstelle (Flurstück 16/1, Flur 17, Gem. Wippingen) vorgesehen ist. Zwischen der Kieswerke Janssen GmbH und der Eigentümerin dieser Hofstelle wurden seinerzeit entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, welche Smals IKW B. V. in Rechtsfolge nunmehr aufrecht erhält. Weiterhin verläuft entlang der Gemeindegrenze Renkenberge-Wippingen ein Sandweg (Flurstück 32/2, Flur 16/17, Gem. Wippingen), bis an den die Darstellung einer Wasserfläche in dieser 11.Änderung des Flächennutzungsplans heranreicht. Eigentümer dieses zum Abbaugbiet gehörenden Sandwegeabschnittes ist seit Kurzem Smals IKW B. V.. Im Zuge des Eigentumsübertrages wurde Fragen der zukünftigen Anbindung und Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen einvernehmlich mit der Gemeinde Wippingen geklärt. Negative Auswirkungen auf die Infrastruktur des Planungsraumes sind somit nicht zu erwarten.

Die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden als Vorbelastung akzeptiert.

Die **Belange der Forstwirtschaft** werden nicht nachteilig berührt, da durch die Darstellungen in der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes keine Waldflächen überplant werden und von diesen Darstellungen auch nicht berührt werden. Ein Verlust von Waldflächen erfolgt nicht im Planungsraum dieser 11.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen, sondern kommt im Zuge der Erweiterungsplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Wippingen (Samtgemeinde Dörpen) zum Tragen. Die Auswirkungen der Gesamtplanung hinsichtlich der Grundwasserveränderungen sowie der Inanspruchnahme von Waldflächen einschließlich der dann erforderlichen Waldkompensation werden im konkreten Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt.

Das Forstamt Ankum weist darauf hin, dass ein ausreichender Abstand von der Böschungsoberkante zum verbleibenden Wald von etwa 20 m einzuhalten ist, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Gehölz- und Baumbestände weitestgehend auszuschließen. Eine Unterschreitung dieser Mindestabstandsgrenze sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern der Waldeigentümer seine Zustimmung zur Unterschreitung dieses Abstandes gibt und potentielle Schäden durch Trockenheit oder Wurzelverletzungen durch den Bodenabbau nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus sind die Zuwegungen zu den Forstflächen dauerhaft zu erhalten bzw. alternative Verbindungswege neu anzulegen, die als direkte Zuwegung (z. B. Abtransport forstlicher Erzeugnisse etc.) künftig genutzt werden können. Negative Auswirkungen auf die Infrastruktur der an den Planungsraum angrenzenden Waldflächen dürfen nicht zu erwarten sein. Die Hinweise sind bei der weiteren konkreten Abbauplanung entsprechend zu berücksichtigen.

6.4 Immissionen

Bodenabbau (Sand-/Kiesgewinnung)

Staub: Bodenerosionen durch Wind kommen vor allem im Flachland auf sandigen Böden vor, wenn diese Flächen keinen Pflanzenbewuchs haben. Ab einer Windstärke 4 (der Beaufort-Skala; > 5,5m/s) werden bereits Mineralpartikel der Fein- und besonders der Mittelsandfraktion mit einem Äquivalentdurchmesser von 0,1 bis 0,5 mm verlagert. Mit ansteigendem Humusgehalt der Mineralböden und mit zunehmendem Wassergehalt in der oberflächennahen Bodenschicht nimmt die Verwehbarkeit ab, da die Sandkörner (geringe Kohäsionskräfte) dementsprechend von Wasserermenisken umgeben bzw. von Ton- oder Humus festgehalten werden.

Im Bereich der 11.Flächennutzungsplanänderung ist der Abbau von Sand und Kies im Nassaussandungsverfahren vorgesehen. Lediglich im Vorfeld kann aufgrund der Räumung des aufliegenden Oberbodens eine Staubentwicklung entstehen. Weiterhin kann aufgrund für die Zeit bis zur Entwicklung der Vegetation in Bereichen temporär offenliegenden Bodens eine Entwicklung von Staub – abhängig von den Witterungsbedingungen und der Lage – erfolgen. Diese ist dann jedoch mit der temporären Staubentwicklung zu vergleichen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft immer wieder auf brachliegenden, frisch bearbeiteten oder abgeernteten Kulturflächen auftreten kann. Insofern ist kein erhebliches Risikopotentials zu beschreiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der 11.Änderung des Flächennutzungsplans keine Betriebseinrichtungen oder Transportwege erstellt oder genutzt werden.

Für das gesamte Vorhaben der Fa.Smals IKW B.V. zur Erweiterung des Bodenabbaus kann folgendes ausgeführt werden:

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit einem effektiven Emissions-/Immissionsschutz die obligatorischen Auflagen der Gewerbeaufsicht (z. B. Betriebszeiten, Einhaltung der Emissions-/Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm/TA Luft, Gestaltung des Betriebsgeländes etc.) einzuhalten. Im Rahmen der bisherigen Abbautätigkeit im Plangebiet wurden entsprechende Begleitmaßnahmen bereits angeordnet. Diese sind weiterhin zu berücksichtigen.

Durch folgende Maßnahmen sind Anlieger vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen zudem effektiv zu schützen:

- Durchführung des Bodenabbaus - abgesehen vom Oberbodenabtrag – im Nass-abbauverfahren (keine Staubentwicklung),
- Einsatz eines abgasfreien und lärmarmen Elektro-Saugbaggers,
- Anlage partieller Immissionsschutzverwallungen und Gehölzanpflanzungen,
- Anlage geordneter und bei längerfristiger Zwischenlagerung begrünter Haldenflächen.
- Zu- und Abfahrt von Bau- und Transportfahrzeugen zum und auf dem Betriebsgelände nur im Schritttempo (Geschwindigkeitsbegrenzung).
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche.

Konkrete Festsetzungen und Einzelheiten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzustimmen und festzulegen.

Landwirtschaft

Die im Planbereich zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen (Immissionen), die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten, sind bekannt und werden als Vorbelastung akzeptiert.

6.5 Belange des Denkmalschutzes

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde

oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Abs.1 NDSchG).

2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§14 Abs.2 NDSchG).

6.7 Sonstige Belange

Die Belange der Bevölkerung hinsichtlich Sport, sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

Es wird drauf hingewiesen, dass das für den geplanten Bodenabbau erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Wasser und Bodenschutz des Landkreises Emsland zu beantragen.

7. Verfahren und Abwägung

7.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat am 24.01.2002 die Durchführung der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen beschlossen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 04.07.2006 im Sitzungssaal des Rathauses in Lathen durchgeführt. Anregungen, Hinweise oder Bedenken wurden nicht abgegeben.

7.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 aufzufordern. Dies erfolgte mit Schreiben der Samtgemeinde Lathen vom 20.06.2006.

Das **Niedersächsische Forstamt Ankum** hat auf notwendige Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen des Sandabbaus auf angrenzende Gewässer und Waldstücke (Grundwasserabsenkung) und erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen hingewiesen. Weiterhin ist von der Böschungsoberkante ein Mindestabstand zu angrenzenden Waldflächen eingehalten werden. Bei der potentiellen Erweiterungsfläche handelt es sich zum Teil um Waldflächen nach NWaldLG, was entsprechend zu berücksichtigen ist. Hierzu wird ausgeführt: Im Umweltbericht werden Aussagen zur möglichen Grundwasserabsenkung und einer möglichen Reichweite getroffen. Diese können jedoch in diesem Planungsstadium nicht konkret erfasst werden. Maßnahmen zur Beweissicherung sind im Umweltbericht als auch in der Begründung Teil I angeführt worden. Grundsätzlich ist festzustellen: Die dauerhafte Freilegung von Grundwasser bedeutet wasserrechtlich die Herstellung eines oberirdischen Gewässers und somit einen Gewässerausbau, der nach § 31 Abs. 1 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Die konkreten und detaillierten Bestimmungen und Auflagen für einen Bodenabbau werden im Zuge des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) getroffen. Die 11.Flächennutzungsplanänderung legt für die Rohstoffgewinnungsflächen lediglich die Art der Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedürfnissen der regionalen Bauwirtschaft in den Grundzügen fest. Daher sind detailliertere Aussagen derzeit nicht möglich. Die Hinweise werden bei den weiteren Planungen beachtet.

Der **Wasserverband Hümmling** weist auf die in der Straße „Auf der Heide“ und in der Straße entlang der Gemeindegrenze verlegten Trinkwasserleitungen hin.

Die **Samtgemeinde Dörpen** weist darauf hin, dass bzgl. der Folgenutzung der abgebauten Flächen in den Gemarkungen Wippingen und Renkenberge zwischen der Firma Smals und den Samtgemeinden Lathen und Dörpen sowie den Gemeinden Renkenberge und Wippingen ein gemeinsames Konzept abzustimmen und zu erstellen ist. Hierzu wird ausgeführt: Die Nutzung eines Teiles des Sees als Badegewässer ist im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht – die in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch dargelegt war – nicht mehr Bestandteil der Planungen. Als Folgenutzung ist in der anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans Landschaftssee vorgesehen.

Die **EWE** weist auf die im Plangebiet befindlichen Strom- und Erdgasleitungen hin. Die Hinweise wurden in Punkt 6.3.2 „Belange der Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

Seitens des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden** wurde angeregt, im Rahmen der Umweltprüfung die aus dem Plangebiet herrührenden Staubimmissionen qualifiziert zu untersuchen. Hierzu wird ausgeführt: Aussagen zu Staubimmissionen wurden im Umweltbericht als auch in der Begründung Teil I getroffen. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die 11.Flächennutzungsplanänderung für die Rohstoffgewinnungsflächen lediglich die Art der Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedürfnissen der regionalen Bauwirtschaft in den Grundzügen festlegt. Daher sind detailliertere Aussagen derzeit nicht möglich. Konkretere Aussagen sind erst nach Vorlage der detaillierten Abbauplanungen im Zuge des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) möglich.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** (Außenstelle Aschendorf-Hümmling) weist darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke durch eine Veränderung des Grundwassersflusses nicht negativ beeinflusst werden dürfen. Hierzu wird ausgeführt: Aussagen zur Grundwassersituation – bau- und anlagebedingt – sind im Umweltbericht aufgenommen worden, soweit dies auf der Grundlage und im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung möglich ist. Konkretere Aussagen erfolgen im Zuge des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und NWG (Niedersächsisches Wassergesetz).

Der **Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten** – empfiehlt die Übernahme der Aussagen zur Umweltverträglichkeit aus den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren in den Umweltbericht. Hierzu wird ausgeführt: Dem Hinweis wurde gefolgt.

Die Hinweise bzw. Anregungen des **Landkreises Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft** – die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Umweltprüfung zu bewerten wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgegriffen. Entsprechende Ausführungen sind dort aufgenommen worden – soweit dies auf der Grundlage und im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung möglich ist. Der Hinweis auf das erforderliche Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau wird zur Kenntnis genommen.

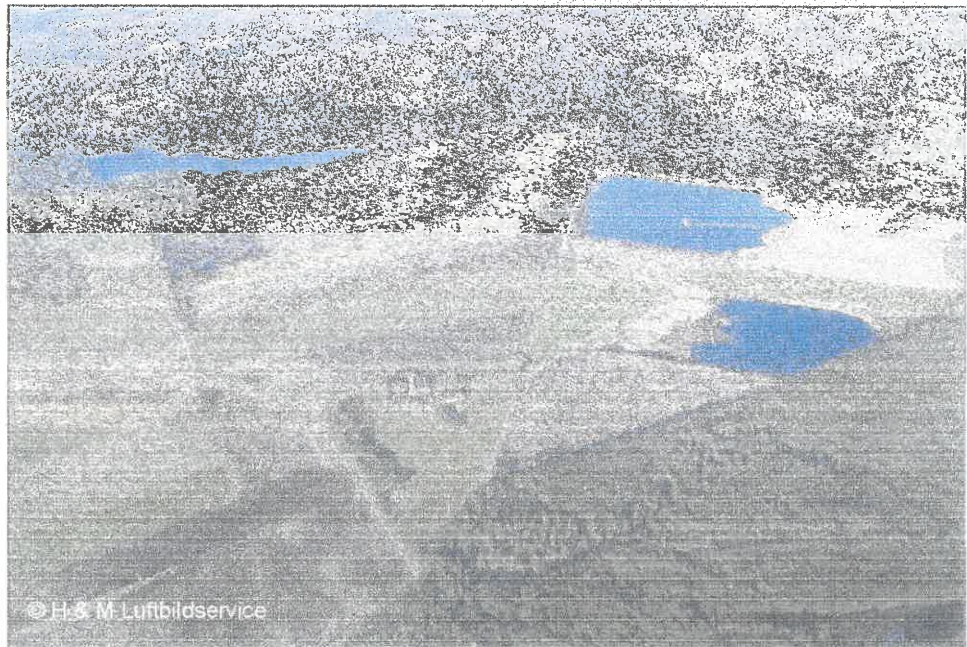
Weitere Hinweise, Anregungen oder Vorgaben hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden nicht gegeben.

8. Abwägung der Auswirkung der Planänderung

Mit der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes trägt die Samtgemeinde Lathen als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Flächennutzungsplanänderung erfaßten Bereich die geordnete städtebauliche Nutzung und Entwicklung erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, an die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange des Verkehrs und der Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungskonflikte aufgrund der geplanten Änderung, Immissionen und Belange des Denkmalschutz wurde besondere Beachtung geschenkt. Erhebliche negative Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen jedoch nicht erkennen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Samtgemeinde Lathen • Landkreis Emsland -



Teil II
der Begründung

Umweltbericht
Hesel, 16. Oktober 2006

Auftraggeber : Smals IKW B. V.
Merumerkerkweg 1 • NL-6049 BX Herten

Auftragnehmer : H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
An der Fabrik 3 • D-26835 Hesel
Tel.: +49 4950 9392-0 • Fax: +49 4950 1359
eMail: info@hm-germany.de • Homepage: <http://www.hm-germany.de/>
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 111325

Projektleiter : Dipl.-Biologe Norbert Graefe

Unter Mitarbeit von : Dipl.-Landschaftsökologe Klaus Gerken
Dipl.-Geograf Thorsten Ihnen

Projekt-Nr. : 5460

Berichtsdatum : 16. Oktober 2006

Anlagen : 5

Titelbild : Luftbild H & M Luftbildservice vom 22.1.2006



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	1
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm.....	2
3.2	Landschaftsrahmenplan	2
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
4.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	4
4.2	Beschreibung der Vorhabensauswirkungen	6
4.2.1	Gesamtbetrachtung vorhabensbedingter Umweltauswirkungen	6
4.2.2	Schutzgut Grundwasser im Speziellen.....	11
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
6.1	Vermeidung und Verringerung	12
6.2	Ausgleich.....	15
6.3	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
7	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
8.1	Hydrochemische Beweissicherung.....	18
8.2	Vermessung/Luftbilddokumentation	19
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
10	Literaturhinweise	21



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 (Landkreis Emsland).....	2
Abb. 2: Baggersee mit Absenkung und Aufhöhung des Grundwassers sowie Reichweite der hydraulischen Auswirkungen (schematisiert).....	11
Abb. 3: Darstellung des Untersuchungsgebietes.....	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	4
Tab. 2: Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
Anlage 2	Lageplan	M 1 : 5.000
Anlage 3	Biotoptypenkarte	M 1 : 5.000
Anlage 4	Abbaukonzept	M 1 : 3.000
Anlage 5	Gestaltungskonzept	M 1 : 3.000



1 Vorbemerkungen

Die Samtgemeinde Lathen beabsichtigt die 11. Änderung ihres Flächennutzungsplanes, um auf diesem Wege Belange der Rohstoffsicherung gegen Belange der Landwirtschaft im Grenzbereich der Gemeinden Wipplingen und Renkenberge abzuwägen und gleichzeitig eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die im regionalen Raumordnungsprogramm formulierten Ziele vorzunehmen.

Im Geltungsbereich besteht akuter Bedarf an Industrie- und Bausanden, da bestehende Abbaurechte weitestgehend erschöpft sind. Als Rechtsnachfolger der am Standort langjährig im Sandabbau tätigen Kieswerke Janssen GmbH beabsichtigt nunmehr das Unternehmens Smals IKW B. V. eine Wiederaufnahme und großflächige Erweiterung des bisherigen Bodenabbau.

Der hier vorgelegte Umweltbericht stützt sich im Wesentlichen auf Erkenntnisse der Umweltuntersuchungen zu dem von Smals IKW B. V. konkret geplanten Abbauerweiterungsvorhaben. Art und Umfang dieses Vorhabens sowie damit einhergehende Umweltauswirkungen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation werden in den entsprechenden Antragsunterlagen (H & M 2006) umfassend beschrieben.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die von der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Fläche liegt in der Gemeinde Renkenberge. Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortschaft Renkenberge an der Grenze zur benachbarten Gemeinde Wipplingen (s. Anlagen 1 u. 2)

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 18 ha, wobei der Geltungsbereich von Waldflächen, Gemeindestraßen sowie Feldwegen und ackerbaulich genutzten Flächen eingegrenzt wird.

Das der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Abbau- und Gestaltungskonzept ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Für die Planung maßgebliche Gesetzespassagen finden sich im:

- Baugesetzbuch,
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).



Einschränkende Aussagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2000) und dem Landschaftsrahmenplan (2001) des Landkreises Emsland stehen der geplanten Entwicklung nicht entgegen. Dort formulierte Anforderungen an Bodenabbaumaßnahmen sind allerdings wie folgt zu berücksichtigen:

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (2000), in welchem das Plangebiet bereits als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt ist (s. Abb. 1), formuliert zum Belang "Rohstoffgewinnung" folgende Aussagen:

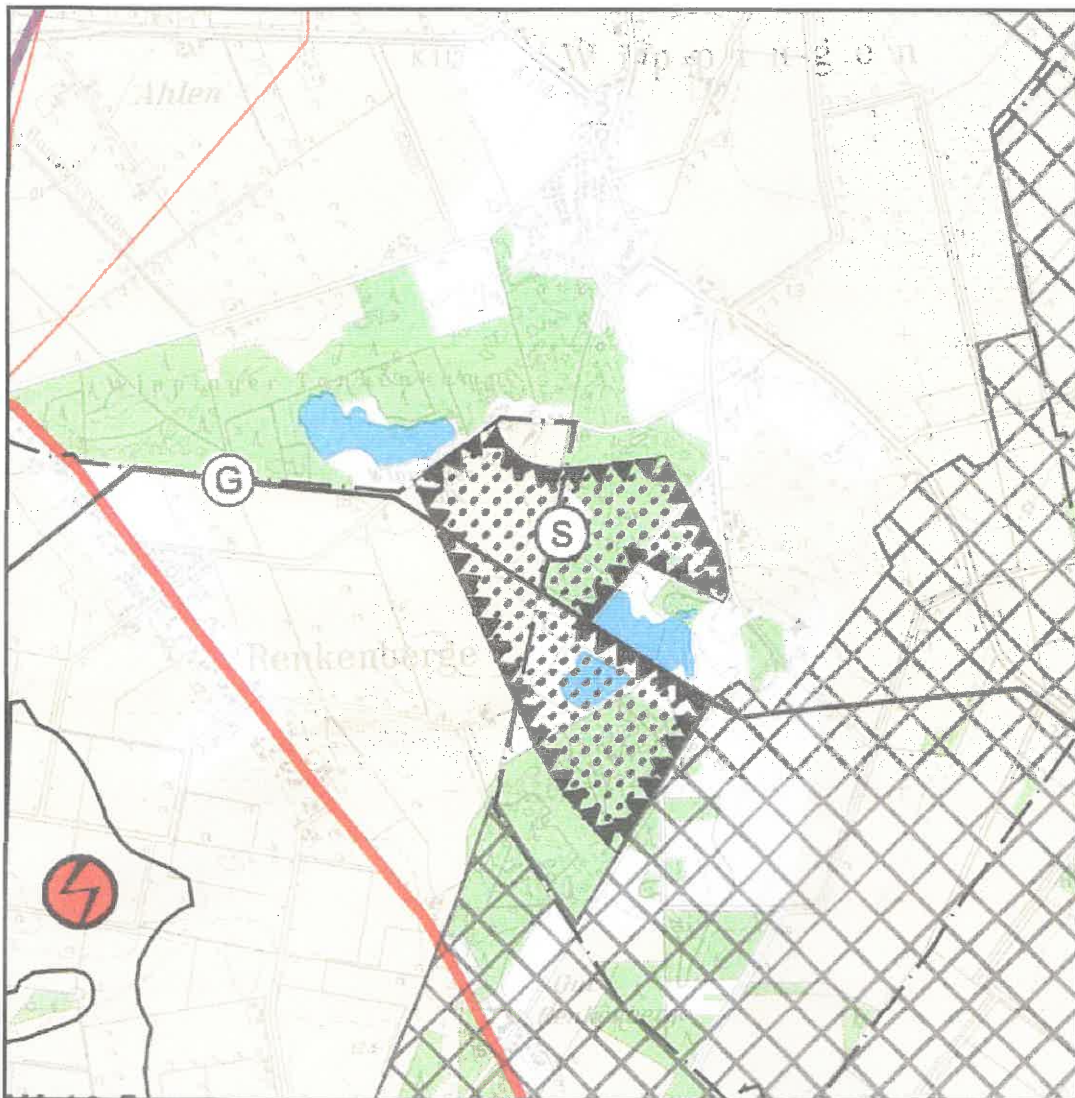


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000
(Landkreis Emsland)

3.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001) werden zur Sicherung und Förderung der emsländische Landschaft als Lebensraum für stabile Arten- und Lebensgemeinschaften, zur Stärkung der ökologischen Funktionen ihrer Bestandteile und zur sinnvollen



Vernetzung zu einer von Wechselbeziehungen geprägten Gesamtheit folgende Anforderungen an für Bodenabbau dargestellt:

- Grundsätzlich sind Bodenabbauten in den für den Naturschutz wertvollen Bereichen auszuschließen.
- Die Rekultivierung von Abbauflächen sollte vor allem die Schaffung nährstoffarmer Standorte berücksichtigen.
- Bodenabbau sollte vorrangig auf Flächen stattfinden, die durch den Abbau und die nachfolgende Renaturierung für Arten- und Lebensgemeinschaften aufgewertet werden können. Zu bevorzugen sind daher landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete.
- Auf den Abbauflächen sind Verfüllungen bzw. Auffüllungen mit Abfällen - einschließlich Bau- und Abbruchabfällen - oder Recyclingmaterialien zu unterbinden. Sofern bei der Auffüllung abgebauter Flächen Bodenaushub aus anderen Bereichen verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass dieser keine unzulässigen anthropogenen oder geogenen Stoffanreicherungen bzw. Schadstoffgehalte aufweist und mit dem regional vorkommenden natürlichen Boden/Gestein vergleichbar ist.
- Binnendünen sollten nicht abgebaut werden.



4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Zur Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft im Geltungsbereich der 11. F'plan-Änderung wird im Folgenden auf Erfassungsdaten von Smals IKW B. V. zurückgegriffen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Bodenabbau des o. g. Unternehmens erhoben wurden (H & M 2006). Bzgl. des Schutzgutes "Wasser" wurde zudem ein eigenständiges hydrogeologisches Fachgutachten erstellt, dessen Aussagen und Ergebnisse nachfolgend ebenfalls Berücksichtigung finden.

Auf der Grundlage der o. g. Bestandsaufnahmen lässt sich der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet wie folgt beschreiben:

Tab. 1: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Mensch	Außenbereich mit vergleichsweise geringer Besiedlungsdichte; Entfernung zu nächstgelegenen Siedlungsräumen > 1.000 m Vorbelastungen: Großflächiger Bodenabbau; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) nicht zu bewerten.
Arten und Lebensgemeinschaften	Vorkommen von Biotoptypen der Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer; gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer; Offenbodenbiotope, Heiden und Magerrasen, Grünland, Ackerbiotope, Ruderalfluren, Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude und Verkehrsflächen in unterschiedlicher Ausprägung und Größe. Örtlich (Altgewässer) Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten, hier: rundblättriger Sonnentau, Knorpelkraut, Sumpf-Bärlapp, Zwerg-Lein. Keine Hinweise auf Tierartenvorkommen besonderer Bedeutung <u>Vorbelastungen:</u> Großflächiger Bodenabbau; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Schad- und Nährstoffeintrag sowie mechanische Beeinträchtigung)	Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) Biotoptypen sämtlicher Wertstufen I-V (von geringer bis besonderer Bedeutung) vertreten. Örtlich Pflanzenartenvorkommen von besonderer Bedeutung (Wertstufe V)
Boden	Mäßig trockene bis trockene, nährstoffarme und verwehbare Sandböden auf Geschiebedecksanden, die hier i. d. R. glazifluviale Sande überdecken (auf Dünenstanden entwickelt). Als Bodentypen treten hier v. a. Vergesellschaftungen von Podsol – Braunerden, Podsolen und Rankern auf. Innerhalb des Plangebietes finden sich durch landwirtschaftlich intensive Ackernutzungen in Verbindung mit kulturtechnischen und bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen mehr oder weniger stark überprägte mineralische Böden. <u>Vorbelastungen:</u> Großflächiger Bodenabbau; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Schad- und Nährstoffeintrag sowie mechanische Beeinträchtigung)	Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) Böden der Wertstufe III („Böden von allgemeiner Bedeutung“).



<p>Wasser</p>	<p>Im Plangebiet kann bis 40 m unter Gelände von einem einheitlichen Porengrundwasserleiter ohne hydraulisch wirksame Trennschichten ausgegangen werden. Die mittleren Grundwasserstände im Zentrum des Plangebietes können mit 11 m +NN angesetzt werden. In diesem Bereich liegen die Geländehöhen bei 15 m +NN, sodass im Mittel von Flurabständen um 4 m auszugehen ist.</p> <p>Nach Auswertung der Wasserstandsdaten der im Umfeld gelegenen Grundwasser-Messstellen und dem daraus entwickelten Grundwassergleichenplan ergibt sich für den Bereich der Antragsflächen ein Grundwassergefälle von 0,1 %. Das Grundwasser strömt dabei in nordwestliche Richtung. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet in Form von Abtragungsgewässern sowie Entwässerungsgräben vor.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Großflächiger Bodenabbau; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Schad- und Nährstoffeintrag sowie mechanische Beeinträchtigung)</p>	<p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) keine Vorkommen von besonderer Bedeutung.</p>
<p>Klima, Luft</p>	<p>Das Plangebiet liegt klimatisch in der gemäßigten Zone, im Grenzbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Bereich. Ein feuchtgemäßigtes Klima mit relativ kühlen Sommern und verhältnismäßig warmen Wintern bei Niederschlagsüberschuss (humides Klima) ist die Folge. Temperatur, Niederschlag und Windgeschwindigkeit bewegen sich dadurch überwiegend in einem Bereich ohne Extreme. Die Unterschiede zwischen Tag und Nacht oder den Jahreszeiten sind vergleichsweise gering.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Änderungen des Kleinklimas durch bodenabbaubedingte Waldrodung und Gewässerherstellung</p>	<p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) nicht zu bewerten.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb des Untersuchungsgebietes werden wesentlich durch das Zusammenwirken von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie den langjährig getätigten Bodenabbau bestimmt.</p> <p>Naturräumlich ist der Untersuchungsraum dem Melstruper Dünen-Talsandgebiet zuzuordnen, wo sich stark kupierte Dünenfelder mit flachwelligen Sandplatten und breiten, anmoorigen Niederungen abwechseln (MEISEL 1959).</p> <p>Trotz der o. g Vorbelastungen durch anthropogenen Nutzungen vermittelt der Planungsraum insbesondere aufgrund der nur in Form von verstreut gelegenen Einzelhöfen vorliegenden Wohnbaunutzung den typischen Eindruck einer halboffenen Feldflur mit harmonischer Gesamterscheinung. Insofern ist die von der Planung betroffene Landschaftsbildeinheit in ihrer naturraumtypischen Eigenart zwar vermindert und überformt, im Wesentlichen jedoch noch erkennbar.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Großflächiger Bodenabbau; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung</p>	<p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) wird das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes als „Gebiet von allgemeiner Bedeutung“ (Wertstufe III) eingestuft.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Keine Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt</p>	<p>--</p>



4.2 Beschreibung der Vorhabensauswirkungen

Zur Beschreibung potenzieller Auswirkungen der 11. F-plan-Änderung wird im Folgenden auf Auswirkungenprognosen von Smals IKW B. V. zurückgegriffen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Bodenabbau des o. g. Unternehmens erstellt wurden (H & M 2006). Auf der Grundlage der o. g. Studien lassen sich potenzielle Auswirkungen der Planung wie folgt beschreiben:

4.2.1 Gesamtbetrachtung vorhabensbedingter Umweltauswirkungen

Tab. 2: Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Vorhabensrealisierung (anlage-, bau- und betriebsbedingt)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Verkehrsaufkommen • Betriebsbedingte Lärm- und Staubimmissionen durch Baustellenbetrieb und Fahrzeugverkehr • Schaffung von Gefährdungspotentialen und Verletzungsrisiken durch aufgestellte und betriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie ungesicherte Abbauböschungen und Halden. • Gefahr bei (illegaler!) Badenutzung aufgrund steiler, instabiler Uferböschungen, nicht einschätzbarer Wassertiefen oder unter der Wasseroberfläche verborgener Hindernisse <p><u>Im Speziellen:</u></p> <p>Mittelfristig Abriss einer im südlichen Planungsraum vorhandenen, z. T. baufälligen und in Kürze dauerhaft unbewohnten Hofstelle (Flurstück 16/1, Flur 17, Gem. Wipplingen). Das betroffene Gehöft befindet sich innerhalb des Abbaubereiches II, so dass die betriebsbedingte Notwendigkeit eines Abrisses - in Abhängigkeit von Baukonjunktur und Abbaufortschritt - vermutlich frühestens in rd. 15 Jahren nach Planfeststellung bzw. Beginn der Erweiterungstätigkeit gegeben sein wird. Zwischen der Kieswerke Janssen GmbH und der Eigentümerin wurden seinerzeit entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, welche Smals IKW B. V. in Rechtsfolge nunmehr aufrecht erhält.</p> <p>Innerhalb der Abbauflächen verlaufen entlang des Flurstücks 32/2, Flur 16/17, Gem. Wipplingen (Sandweg im Grenzverlauf Gem. Wipplingen/Gem. Renkenberge) z. Zt. noch Versorgungsleitungen (hier: oberirdische Telefonleitung, Wasserhausanschlussleitung DN 80) zu o. g. Hofstelle. Im Zuge der Abbauerweiterung werden diese zu gegebener Zeit fachgerecht rückgebaut.</p> <p>Eigentümer des zum Abbaugelände gehörenden Sandwegeabschnittes (s. o.) ist seit Kurzem Smals IKW B. V.. Im Zuge des Eigentumsübertrages wurde Fragen der zukünftigen Anbindung und Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen einvernehmlich mit der Gemeinde Wipplingen geklärt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Infrastruktur des Planungsraumes sind somit nicht zu erwarten.</p> <p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung der o. g. Vorhabensauswirkungen enthalten die aktuellen Abbaugenehmigungen bereits diverse Auflagen und Nebenbestimmungen, die grundsätzlich weiterhin Bestand haben. Aufgrund der Entfernung relevanter Betriebsanlagen zu Wohnbauflächen von > 300 m können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzes gemäß Abstandserlass NRW (Ifd. Nr. 138) zudem ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Infrastruktur des Planungsraumes bleibt dahingehend unbeeinträchtigt, als eine Anbindung und Erschließung angrenzender landwirtschaftliche Nutzflächen sowohl während als auch nach dem Abbau problemlos gewährleistet werden kann.</p>



<p>Arten und Lebensgemeinschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust auf einer Gesamtfläche von rd. 27,45 ha (Nassabbauerweiterung) bzw. Umwandlung terrestrischer in aquatische Lebensräume. • Beunruhigung bzw. Vertreibung empfindlicher Arten durch Anwesenheit des Menschen, Betriebslärm und Transportbewegungen • Vegetationsschäden und Erosion durch Wellenschlag
	<p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p><u>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) liegt beim Schutzgut „Biotope“ i. d. R. dann eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Biotoptypen der Wertstufen V-III durch den Abbau zerstört, oder durch Fernwirkung wie Grundwasserstandsänderungen und Emissionen geschädigt werden.</p> <p>Dies ist vorhabensbedingt aufgrund des unvermeidbaren Verlustes von Ruderalfluren, Sukzessionsgebüsch und Pioniervegetation, standortgerechter Gehölze, Gras- und Magerrasenfluren sowie Laubmischwaldbeständen partiell gegeben.</p> <p>=> erhebliche Beeinträchtigung!</p> <p><u>Ausgleichbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) ist die Ausgleichbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut „Biotope“ i. d. R. dann gegeben, wenn eine Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der betroffenen Biotoptypen der Wertstufen III-V in gleicher Ausprägung und Größe mittelfristig (d. h. bis zu 25 Jahren) möglich ist.</p> <p>Die Uferzonen des entstehenden Gewässers beinhalten ausreichend Möglichkeiten, um dieses Kriterium durch großflächige Festsetzung von Sukzessionsbereichen und geeignete Begleitmaßnahmen weitestgehend zu erfüllen.</p> <p>Gleichwohl verbleiben - insbesondere mit beeinträchtigten Gehölzbeständen - Biotope, deren Wiederherstellung erst längerfristig möglich ist. Insofern sind durch Anwendung des sog. "Kompensations-Zusatzrahmen" ergänzende Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>=> Ausgleichbarkeit teilweise gegeben!</p>



<p>Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Irreversibler Verlust von rd. 9,7 Mio. m³ der in Jahrtausenden gewachsenen Böden (Sande + Oberboden) bis zu einer max. Entnahmetiefe bis örtlich 28,5 m - NN (entspr. 40 m Wassertiefe). • Irreversible Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Filter- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion), seiner Archivfunktion und Nutzungsfunktion (u. a. für land- und forstwirtschaftliche Nutzung) • Bodendegradation bei abgeschobenen und umgelagerten Böden • Bodenverdichtung und Gefahr der Bodenkontamination während des Abbaus • Durch Grundwasserstandsänderungen während und nach Abbau auch über die Abbaustätte hinaus wirkende Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Mineralböden <p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p><u>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) liegt beim Schutzgut „Boden“ grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Böden der Wertstufe V abgetragen oder durch Fernwirkung (Grundwasserstandsänderungen) betroffen werden.</p> <p>Bei Böden der Wertstufe III, wie sie im Plangebiet vorliegen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung bestehen, wenn ihre natürlichen Funktionen (Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Davon ist in den Bereichen auszugehen, in denen der Bodenkörper einschließlich des Untergrundes im Zuge des Bodenabbaus beseitigt wird.</p> <p>=> erhebliche Beeinträchtigung!</p> <p><u>Ausgleichbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Der Großteil des Plangebietes unterliegt seit Jahren einer intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung als Sandacker oder Nadelforst, so dass das Schutzgut „Boden“ an diesem Standort in seinem landschaftsökologischen Leistungs- und Funktionsvermögen bereits heute entsprechend vorbelastet bzw. beeinträchtigt ist.</p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) ist ein Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen von Böden der Wertstufe III dann möglich, wenn Bodenfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Vorbelastung ähnlich oder gleichwertig wiederhergestellt werden können.</p> <p>Versteht man hierunter im wesentlichen die Schutz- und Speicherfunktionen, konnten diverse Studien zeigen, dass Abbaugewässer mit stabilem Wasser- und Sedimentkörper diese Funktionen durchaus erfüllen können, indem bei ausgeprägtem Wasserspeichervermögen i. A. Nähr- und Schadstoffe immobilisiert und auch abgebaut werden.</p> <p>Der verbleibende Bodenkörper kann sich im Anschluss an die wirtschaftliche Nutzung des Standortes regenerieren und ungestört entwickeln, so dass zumindest im terrestrischen und semi-aquatischen Bereich (Ufersaum, Wasserwechselzone) sowie den Flachwasserzonen langfristig betrachtet naturnähere Böden bzw. Böden mit besonderen Standorteigenschaften (z. B. nährstoffarme Rohböden, nasse/wechselfeuchte Böden, subhydrische Böden) entstehen können.</p> <p>=> Ausgleichbarkeit grundsätzlich gegeben!</p>
---------------------	---



<p>Wasser</p>	<p><u>Negativwirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Deckschichten und Freilegung des Grundwassers auf einer Fläche von rd. 27,45 ha (Nassabbauerweiterung) • Erhöhtes Risiko von Stoffeintrag/Gewässerverschmutzung/Eutrophierung (u. a. durch Niederschlag, Abschwemmung, Hochwasser, Verunreinigung) • Veränderung von Temperatur, Sauerstoffgehalt und Hydraulik des offengelegten Grundwassers und damit auch der Grundwasserbeschaffenheit im Abstrombereich • Erhöhte Verdunstung und verminderte Grundwasserneubildung • Veränderte Grundwasserstände (Absenkung im oberstromigen, Erhöhung im unterstromigen Bereich) mit Auswirkungen auf Biotope, Arten, Landschaftsbild <p><u>Positivwirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss intensiver Nutzungen (Landwirtschaft, gewerbliche Fischerei, Erholungsnutzung) • Ausweisung von Sukzessionsflächen als Pufferstreifen um das Gewässer <p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p><u>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) kann beim Schutzgut „Wasser (Grundwasser)“ infolge des Bodenabbaus in Gebieten mit besonderer Bedeutung – das sind Vorrang-/Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung (lt. LROP/RRÖP) - eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen. Von den hier beplanten Abgrabungsflächen sind jedoch keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung betroffen.</p> <p>Gemäß hydrogeologischem Fachgutachten (H & M 2006) beschränken sich die o. g. Vorhabensauswirkungen zudem auf einen sehr kleinen Bereich im Umfeld der Abbaumaßnahmen, ohne das sich daraus Ertragseinbußen oder Nutzungseinschränkungen für Land- und Forstwirtschaft ableiten lassen.</p> <p>=> keine erhebliche Beeinträchtigung!</p>
<p>Klima, Luft</p>	<p>Lokalklimatische Verhältnisse werden im wesentlichen durch das Geländere relief und den Bewuchs bestimmt. Die maßgebliche Veränderung dieser beiden Einflussfaktoren durch Bodenabbau wirkt sich daher lediglich auf die klein- und lokalklimatischen Verhältnisse am Standort aus. Wesentlich sind diesem Zusammenhang die Größe und Tiefe des Abbaugewässers bzw. das Volumen des Wasserkörpers. Während des Abbaus können örtlich zudem Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen auftreten.</p> <p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p><u>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) sind Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Klima“ für einen Bodenabbau i. A. nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Demzufolge ist in diesem Zusammenhang auch nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.</p> <p>=> keine erhebliche Beeinträchtigung</p>



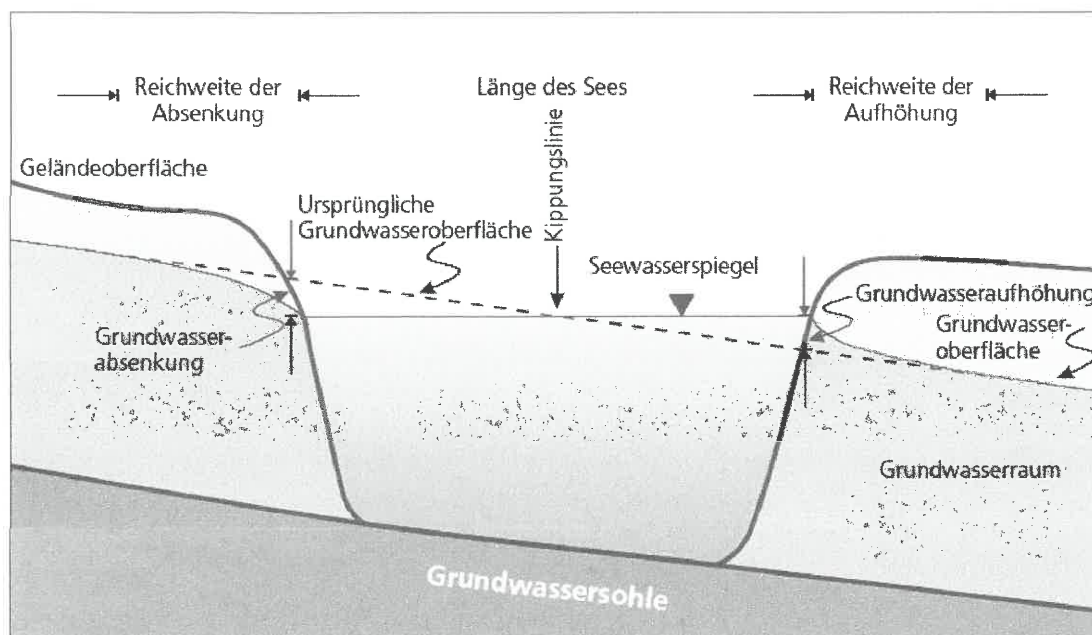
<p>Landschaft</p>	<p><u>Negativwirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umformung terrestrischer in aquatisch geprägte Ökotope und Strukturen mit naturgemäß völlig andersartigen landschaftsästhetischer Wirkung auf einer Grundfläche von mehr als 50 ha (Abbaufäche zzgl. Betriebsflächen) • Verlust landschaftstypischer Nutzungen und Biotopstrukturen • Beeinträchtigung durch mittelfristig verbleibende landschaftsfremde, unnatürlich wirkende Abbaufächen, Offenbodenbereiche und Aufhaldungen • Beeinträchtigung naturbezogener Erholung während des Abbaus durch Baubetrieb, Landschaftszerstörung, Emissionen, Transport <p><u>Positivwirkungen</u></p> <p>Erhöhung der Vielfalt landschaftsästhetischer Strukturelemente bei landschaftsgerechter Neugestaltung der Abbaufächen</p> <p style="text-align: center;">Gesamtbewertung:</p> <p><u>Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:</u></p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) liegt beim Schutzgut „Landschaftsbild“ i. d. R. dann eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Gebiete der Wertstufe V auf WST III oder I, und von Wertstufe III auf WST I verschlechtert werden. Ohne Landschaftspflege-/Gestaltungsmaßnahmen führt der geplante Eingriff zumindest örtlich zu einer weitgehenden Überformung und Umgestaltung des bestehenden Landschaftscharakters, was einer Verschlechterung des Landschaftsbildes von aktuell Wertstufe III auf zukünftig Wertstufe I gleichkommt.</p> <p>=> erhebliche Beeinträchtigung!</p> <p><u>Ausgleichbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen</u></p> <p>Für die bereits bestehende Abbaustätte ist gemäß geltenden Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen im Anschluss an die Sandgewinnung im Rahmen der Folgenutzung „Naturschutz“ die Gestaltung und Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees vorgesehen. Die 11. F'plan Änderung der Samtgemeinde Lathen greift dieses Folgenutzungskonzept auf. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kann neben einer ökologischen Aufwertung durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung auch eine harmonische Einbindung des entstehenden Gewässerkomplexes in die umgebende Kulturlandschaft erreicht werden.</p> <p>Gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NMU & NLÖ 2003) ist ein Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dann möglich, wenn nach Herrichtung bzw. landschaftsgerechter Neugestaltung der Abbaustätte mittelfristig (d. h. innerhalb von ca. 15-25 Jahren) die gleiche Wertstufe wie vor dem Abbau erreicht werden. Da die Flächenrenaturierung und -gestaltung in Anlehnung an den jeweiligen Abbaufortschritt sukzessive stattfinden soll, ist davon auszugehen, dass die o. g. Zeitvorgaben innerhalb der jeweiligen Abbaubabschnitte eingehalten werden können.</p> <p>=> Ausgleichbarkeit grundsätzlich gegeben!</p>		
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	--	--	--
<p>Gesamtbewertung:</p> <p>Entfällt, da keine Vorkommen bekannt</p>			

4.2.2 Schutzgut Grundwasser im Speziellen

Aufgrund der besonderen Problematik einer flächenhaften Freilegung des Grundwasserkörpers werden nachfolgend die Kernaussagen des eigens für das Smals IKW-Vorhaben angefertigten hydrogeologischen Fachgutachtens (H & M 2006) zusammenfassend dargestellt.

So weist die Grundwasseroberfläche in Abhängigkeit des Durchlässigkeitsbeiwertes (k_f -Wert) des Aquifers (Grundwasserleiters) ein Gefälle auf, während sich im Baggersee ein horizontaler Seespiegel einstellt. Dessen Niveau entspricht etwa der vor der Freilegung vorhandenen Grundwasserspiegelshöhe in Seemitte.

Das umgebende Grundwasser stellt sich auf diesen neuen Seespiegel ein. Für das – in Grundwasserfließrichtung – oberstromige Gelände am Baggersee ergibt sich somit eine Absenkung, für den unterstromigen Bereich eine Aufhöhung der Grundwasserstände (siehe Abbildung 1). Das Ausmaß dieser Veränderung hängt ab von dem ursprünglichen Grundwasserfließgefälle, dem Durchlässigkeitswert und der Form und Lage des Baggersees. Je größer die Längsausdehnung eines Baggersees in der Grundwasserfließrichtung ist, desto größer sind die sich daraus ergebenden Grundwasserstandsänderungen im Umfeld (siehe Abb. 2).



Quelle: NLFb 2002

Abb. 2: Baggersee mit Absenkung und Aufhöhung des Grundwassers sowie Reichweite der hydraulischen Auswirkungen (schematisiert)

Gemäß dem für das Smals IKW-Vorhaben erstellten Isohypsenplan (Grundwasssergleichenplan), wird das zukünftige Gewässer im Endzustand ein Grundwasssergefälle von ca. 1,3 m überspannen. Die Grundwasserabsenkung bzw. Grundwassseraufhöhung wird somit am ober- und unterstromigen Gelände jeweils etwa 65 cm betragen.

Die Reichweite R_0 der (oberstromigen) Absenkung H_0 errechnet sich für eine grobe Abschätzung nach LÜBBE (1977) zu:



$$R_o = 10000 * H_o * \sqrt{k_f}$$

Bei einem k_f -Wert von $1,5 \cdot 10^{-4} \text{ ms}^{-1}$ und einer Absenkung H_o von 65 cm errechnet sich die maximale Absenkreichweite R_o zu 80 m. Für die unterstromige Reichweite des Grundwasseraufstaus gelten die gleichen maximalen Reichweiten.

Da die hydrologische Nachweisbarkeit von Aufstau und Absenkung mit der Entfernung vom Abbaugewässer kontinuierlich abnimmt, sind weder der Wirkraum der zu prognostizierenden Aufstau- bzw. Absenkungsbereiche, noch die Schwankungsbreite der vorhabensbedingt potenziell beeinflussten Grundwasserstände geeignet, hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung Ertragseinbußen bzw. Nutzungseinschränkungen herbeizuführen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiterhin intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (insbesondere Ackernutzung) innerhalb des Planungsraumes auszugehen. Demzufolge werden sich Änderungen hinsichtlich der bestehenden Werte und Funktionen von Natur und Landschaft mittelfristig nicht ergeben.

Das Plangebiet verbleibt hinsichtlich seines Umweltzustandes und insbesondere hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange daher weitestgehend als Bereich von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Vermeidung und Verringerung

Durch die Änderung der Flächennutzungsplanung werden die seitens der Regionalen Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebietsflächen für Rohstoffgewinnung dem aktuellen Bedarf dahingehend angepasst, als eine deutliche Flächenreduzierung erfolgt.

Für zukünftige Betreiber der Abbaustätte soll über Nebenbestimmungen der jeweiligen Abbaugenehmigungen zudem folgende Vorgehensweise verbindlich festgesetzt werden:

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

- Abbauplanungen sollen in Abbaubereiche unterteilt werden, wobei Landschaftspflegemaßnahmen schon während der Abbautätigkeit kontinuierlich umzusetzen sind. Auf diese Weise wird die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt sowie die abbaubedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vergleichsweise schnell kompensiert.
- Die Vorfelddräumung soll auf das betrieblich notwendige Maß beschränkt werden (keine Vorratshaltung).



- Der Baustellenverkehr ist auf definierte Fahrspuren in den Abbaustättenrandbereichen zu beschränken.
- Die Anlage von Abraumhalden soll nicht innerhalb von Freiflächen erfolgen.
- Innerhalb der Randbereiche der Abbaustätte vorhandene oder aufkommende Feld-/Pioniergehölze sind zu erhalten.
- Die in Altgewässern örtlich vorhandenen Biotoptypen von besonderer Bedeutung (Sonnentau, Zwerg-Lein) sind von Bodenabbaumaßnahmen auszunehmen bzw. Maßnahmen zu deren Schutz und Erhalt zu treffen.

Belange der Wasserwirtschaft

- Bei der Durchführung von Abbaumaßnahmen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u. a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWS) berücksichtigt
- Standorte, bei denen ein erhöhtes Leckagerisiko besteht (z. B. Maschinenstellplätze) sind technisch zu sichern.
- Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und die notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen (z. B. Ölaustritt) zu schulen.
- Verbindungen zu anderen Oberflächengewässern (z. B. Entwässerungsgräben, Vorfluter) sollen im Rahmen der Abbautätigkeit nicht geschaffen werden, so dass ein umfänglicher Wasseraustausch mit nährstoffreichen (eutrophen) Oberflächengewässern nicht stattfinden kann.
- Gewässerrandstreifen und Flachwasserbereiche/Röhrichtzonen sind als Pufferzone zur Vermeidung externer Nähr- und Schadstoffeinträge (Dünger, Pestizide) aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Nachbarflächen frühzeitig herzustellen.
- Spül- und "Waschwasser" sind dem Abbaugewässer unmittelbar wieder zuzuführen.
- Eine Beweissicherung durch regelmäßige Aufzeichnung des Grund- und Seewasserstandes an Grundwassermessstellen (Zu-/Abstrom) bzw. einem Lattenpegel im Abbaugewässer zur Dokumentation einer möglichen Beeinflussung der Grundwasserhydraulik durch das Abbauvorhaben hat zu erfolgen.
- Eine Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Grund- und Teichwassers auf hydrochemisch und gewässerökologisch relevante Parameter zur frühzeitigen Feststellung etwaiger Beeinträchtigungen der Wasserqualität ist ebenfalls durchzuführen.
- Sofern betriebstechnisch möglich und sinnvoll, soll der Abbauunternehmer biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, wie z. B. Rapsmethylester) einsetzen.
- Auf der jeweils anstehenden Abbaufäche soll der Oberboden weiträumig abgetragen und auf gesonderten Haldenflächen oder in ausreichendem Abstand zum Abbaugewässer bis zur Verwertung (Verkauf, landschaftspflegerische Maßnahmen) zwischengelagert werden, so dass auch im Falle von Uferabbrüchen kein humoses Bodenmaterial in den See gelangen kann.



Belange des Emissions-/Immissionsschutzes

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit einem effektiven Emissions-/Immissionsschutz die obligatorischen Auflagen der Gewerbeaufsicht (z. B. Betriebszeiten, Einhaltung der Emissions-/Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm/TA Luft, Gestaltung des Betriebsgeländes etc.) einzuhalten. Im Rahmen der bisherigen Abbautätigkeit im Plangebiet wurden entsprechende Begleitmaßnahmen bereits angeordnet. Diese sind weiterhin zu berücksichtigen.

Durch folgende Maßnahmen sind Anlieger vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen zudem effektiv zu schützen:

- Durchführung des Bodenabbaus - abgesehen vom Oberbodenabtrag – im Nassabbauverfahren (keine Staubentwicklung),
- Einsatz eines abgasfreien und lärmarmen Elektro-Saugbaggers,
- Anlage partieller Immissionsschutzverwallungen und Gehölzanpflanzungen,
- Anlage geordneter und bei längerfristiger Zwischenlagerung begrünter Haldenflächen.
- Zu- und Abfahrt von Bau- und Transportfahrzeugen zum und auf dem Betriebsgelände nur im Schritttempo (Geschwindigkeitsbegrenzung).
- Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche.

Belange des Denkmalschutzes

Sofern bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zu verzeichnen sind, werden diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt und entsprechende Fundorte bis zur Gestattung der Fortsetzung der Arbeiten unverändert belassen und gesichert.

Allgemeiner Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- Die Einhaltung der Abbaugrenzen, Abbautiefe und Böschungsprofile ist durch modernste Abbautechnik (DGPS, Ecvholot, Sonar), Luftüberwachung sowie ggf. Vermessung des Abbaukörpers sicherzustellen.
- Die Abbaustätte ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern (z. B. durch Einzäunung, Verwallung, Abpflanzung, Absperrbalken)
- Gefahrenquellen sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen (Betretungsverbot)
- Der Abbaubereich ist unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Vorschriften und Richtlinien sowie der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu gestalten. Die Geräteführer sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszubilden. Auf hinreichenden Abstand der mobilen Geräte zu den Böschungskanten ist zu achten. An besonders gefährdeten Stellen sind Schutzwälle oder Leitzäune zu errichten, die ein unbeabsichtigtes Überfahren der Böschungskante zuverlässig verhindern.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Umweltschutzgüter ist die Gesamtmaßnahme i. A. nach dem Stand der Technik durchzuführen und eine regel-



mäßige und fachgerechte Wartung der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und technischen Gerätschaften vorzunehmen.

- Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB verpflichtet jeden, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen, die mit der Gefahrenquelle in Berührung kommen können. Dies gilt neben Abbauböschungen und Halden insbesondere auch für den Fahrzeug- und Maschineneinsatz. Dementsprechend sind auf der Abbaustätte Gefahrenhinweisschilder, Signalbänder, Absperrungen o. ä. vorzuhalten. Zufahrtsmöglichkeiten zum Abbau- und Betriebsgelände sind durch verschließbare Absperrvorrichtungen zu sichern und nach Betriebsschluss zuverlässig zu verriegeln.

Im übrigen wird hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen des Eingriffs auf die in früheren Antragstellungen aufgeführten Maßnahmen bzw. die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen der rechtskräftigen Abbaugenehmigungen verwiesen. Dort formulierte Auflagen sollen auch für zukünftige Abbauplanungen Anwendung finden.

6.2 Ausgleich

Um für die erheblichen und z. T. nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen aller betroffenen Schutzgüter die notwendige Kompensation zu erreichen, ist gemäß „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU/NLÖ 2003) in der Regel die spätere Entwicklung innerhalb der Abbaufäche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig (Kompensations-Grundrahmen). Eine solche Vorgehensweise ist auch für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bindend.

Dementsprechend sind die Uferzonen des entstehenden Abbaugewässers als Sukzessionsflächen zu gestalten. Ebenso sind umlaufend ein strukturreicher Ufersaum und Flachwasserzonen vorzusehen. Wo möglich, sollten zur Vielgestaltigkeit und zur Berücksichtigung spezialisierter Arten Steiluferbereiche vorgesehen werden. Hierzu bietet sich die im Nordosten neu entstehende Uferlinie an.

Aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern besonderer Bedeutung (hier u. a. Eichen-Mischwald armer trockener Standorte; ältere Waldstandorte) sind für Bodenabbaumaßnahmen im Geltungsbereich aber auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich (Kompensations-Zusatzrahmen). Diese können nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund hinreichender Flächenverfügbarkeit vorbehaltlich der Schaffung geeigneter Standortvoraussetzungen sämtlich innerhalb der Abbaustätte realisiert werden.

Insbesondere sind für den Verlust von Waldfläche Bepflanzungen mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft unter forstfachlicher Beratung sowie auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung im Flächenverhältnis 1:1 durchzuführen.

Die konkrete Ermittlung der notwendigen Maßnahmen und des notwendigen Flächenbedarfs wurde im Rahmen des Bodenabbauantrages von Smals IKW B. V. entsprechend diesbezüglicher Grundsätze der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ (s. o.) durchgeführt und dabei folgende Maßnahmen festgelegt:

- Herstellung von rd. 45,15 ha naturnahem nährstoffarmen Baggersee der Wertstufe IV/V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung/Belassen von rd. 9,5 ha Sukzessionsfläche innerhalb der terrestrischen Uferzone bzw. den Abbaustättenrandbereichen



- Herstellung von rd. 2.710 m naturnaher Uferlinie mit rd. 2,71 ha „Normalufer“ mit Entwicklungspotenzial für Biotoptypen der Wertstufen III-V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 540 m Steilufer als Lebensraum für Uferschwalbe andere diesbezüglich spezialisierte Pflanzen- und Insektenarten
- Herstellung von rd. 0,65 ha „struktureicher Ufersaum“ mit Entwicklungspotenzial für Biotoptypen der Wertstufen III-V (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 1,625 ha Flachwasserzonen mit Entwicklungspotenzial für Biotoptypen der Wertstufe V (von besonderer Bedeutung)
- Herstellung von rd. 4,2 ha Ersatzaufforstung/Anpflanzung in Form von Mischwald (langfristig Wertstufe IV - V; von allgemeiner bis besonderer Bedeutung), in drei Teilbereichen innerhalb der Abbaustätte.

Der genehmigungskonforme Abbaufortschritt sowie eine zeitnahe und fachgerechte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sollen durch eine entsprechende Fremdüberwachung gewährleistet werden. Dabei erfolgt regelmäßig die Interpretation und Auswertung von Vermessungsdaten oder aktuellen Luftbildern.

Eine entsprechende Kontrollfunktion obliegt der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde oder kann durch ein qualifiziertes Ingenieur-/Sachverständigenbüro erfolgen. Im letzteren Fall sollen Geländeprotokollen oder Ergebnisberichten der Genehmigungsbehörde zeitnah vorgelegt werden.

Des Weiteren haben die im Geltungsbereich tätigen Abbaunehmen eine hydrologisch-hydrochemische Beweissicherung (Erfassung von Wasserständen, Analyse von See- und Grundwasser) zu veranlassen, über die dem vorbeugenden Gewässer- und Grundwasserschutz Rechnung getragen werden soll.

6.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Flächen des Geltungsbereiches der 11. F'plan-Änderung sind Bestandteil eines im Regionalen Raumordnungsprogramm - RROP - des Landkreises Emsland rechtsverbindlich ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, demzufolge also als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen, textlich oder zeichnerisch festgelegt wurden und sowohl planerisch als auch im Einzelnen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind (§ 3 Nr.3, § 4 Abs.1 ROG). Der nachgeordneten Behörde steht in dieser Planungsfrage somit kein Ermessen mehr zu. Insofern kann eine Prüfung von Vorhabens- und Standortalternativen entfallen.

Der planerische Spielraum der Gemeinde ist hier dahingehend eingeschränkt, als die o. g. Flächenanteile im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist es dabei selbstverständlich, dass eine Erweiterung bestehender Abbauflächen und Abbaugewässer gegenüber einer Neuaufnahme vorzuziehen ist.

7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Untersuchungsraum

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Umweltuntersuchungen zum Erweiterungsvorhaben des Abbaunternehmens Smals IKW B. V. entsprechend der Abbildung 3 miterfasst.

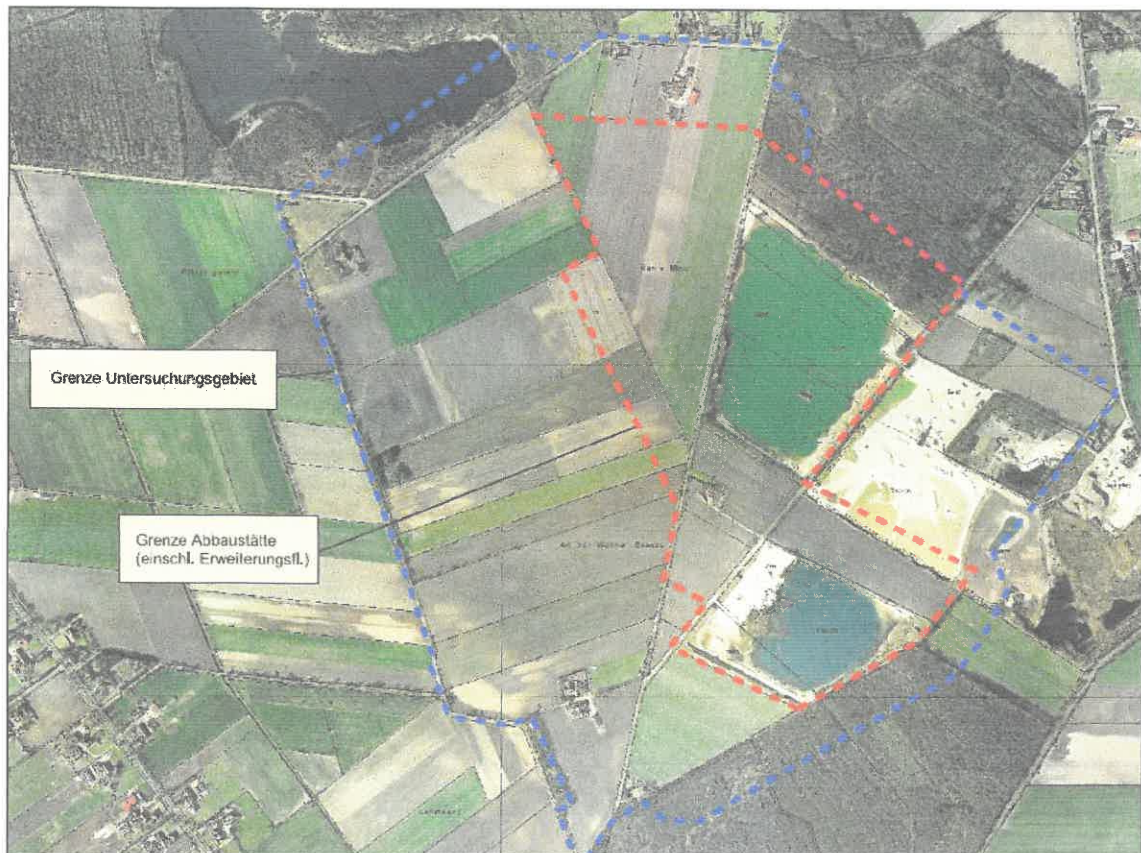


Abb. 3: Darstellung des Untersuchungsgebietes

Für das Smals IKW B. V. Vorhaben wurde als Untersuchungsraum seinerzeit das Plangebiet zuzüglich einer Pufferzone von 250 m für potenziell erhebliche Vorhabensauswirkungen (Lärm, Stäube, Grundwasserabsenkung/-erhöhung) in offenen Landschaftsteilen bestimmt. Für angrenzende Waldbiotope (einschl. Waldsaum) wurde diese Pufferzone auf 100 m reduziert (s. Abb. 3).

Methodisches Vorgehen

Die von Smals IKW B. V. durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen erfolgten nach methodischen Standards gemäß *"Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben"* (NMU/NLÖ 2003).

Aufgrund der Tatsache, dass zum Plangebiet aus älteren Abbauanträgen bereits eine Vielzahl von Informationen zum Planungsraum verfügbar war, konnte sich die Bestandserfassung der obligatorisch zu berücksichtigenden Schutzgüter auf die Aus- und



erfassung der obligatorisch zu berücksichtigenden Schutzgüter auf die Aus- und Bewertung verfügbaren Datenmaterials beschränken.

Ergänzend wurde lediglich eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (nach v. DRACHENFELS, Stand 2004) durchgeführt und dabei Zufallsbeobachtungen von Flora und Fauna dokumentiert und ggf. in die Bewertung eingestellt werden.

Zudem wurden die wasserwirtschaftlichen Belange entsprechend den "*Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen*" (NLFb 2002) berücksichtigt und ein eigenständiges hydrogeologisches Gutachtens in Text und Karte erarbeitet (H & M 2006).

Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Gleichwohl der Bestand an verschiedensten Daten für das Plangebiet aufgrund langjähriger Abbautätigkeit vergleichsweise groß ist, gab es im Rahmen der Insolvenz der dort ehemals tätigen Kieswerke Janssen GmbH offenbar nicht unerhebliche Daten- bzw. Informationsverluste. So waren insbesondere Angaben zur bisherigen hydrologisch-hydrochemischen Beweissicherung lückenhaft und z. T. nicht plausibel., so dass diesbezüglich eigene Nachuntersuchungen von Smals IKW B. V. (u. a. Nivellement von Grundwassermessstellen, Wasserstandsmessungen) erfolgen mussten. Belastbare Aussagen zur Standorthydrogeologie werden somit erst im Rahmen von Abbauerweiterungsgenehmigungen getätigt werden können.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4(c) BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Rohstoffgewinnung soll diese Verpflichtung dem jeweiligen Abbauunternehmen wie folgt auferlegt werden:

8.1 Hydrochemische Beweissicherung

Dem vorbeugenden Gewässer- und Grundwasserschutz wird durch eine regelmäßige und von qualifiziertem Personal fachlich begleitete Datenerhebung und Analytik an Gewässer und vorhandenen sowie neu zu setzenden Grundwassermessstellen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang soll folgendermaßen verfahren werden:

- Messung der Wasserstände an den betriebseigenen Grundwassermessstellen sowie des Abbaugewässers an jedem ersten Montag eines Monats
- Jährliche Dokumentation der erhobenen Messwerte als Gangliniendiagramme
- Jährliche Beprobung des Grundwassers im Abstrom, wenn der potentielle Eintragspfad über das Gewässer halbjährlich auf Schadstoffe überprüft wird
- Als Erstuntersuchung wird an den Messstellen sowie für das Seewasser einmalig eine umfangreichere Analytik vorgesehen
- Jährliche Überprüfung auf den erweiterten Parameterumfang im Teichwasser
- Alle drei Jahre zusätzlich Untersuchung auf Phenole und PAK.
- Halbjährliche Erstellung eines physikochemischen Tiefenprofils, um die Entwicklung des Tiefenwassers zu beobachten.



- Zeitnahe Vorlage der Untersuchungsergebnisse in 2-facher Ausfertigung bei der Planfeststellungsbehörde

8.2 Vermessung/Luftbilddokumentation

Zur Überprüfung der Konformität der Abbautätigkeit mit den planfestgestellten Grenzen soll der Abbaufortschritt halbjährlich mittels Befliegung bzw. Luftbilddokumentation dokumentiert werden. Zudem hat das Abbauunternehmen über einen Fremdüberwacher jährlich eine Auswertung der internen EDV-gestützten Datenerfassung (DGPS/ Echolot, Sonar) vorzulegen.

Ob darüber hinausgehende Vermessungen Dritter durchzuführen sind soll unter Berücksichtigung des o. g. Datenbestandes im Einzelfall seitens der Genehmigungsbehörde entschieden werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit ihrer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Lathen die öffentlich-rechtliche Absicherung von Bodenabbaumaßnahmen im Grenzgebiet der Gemeinden Wippingen und Renkenberge. Gegenstand und Ziele der Planung ergeben sich insbesondere aufgrund des Umstandes, dass bestehende Abbauflächen weitestgehend ausgebeutet sind und somit für das ansässige Abbauunternehmen akuter Bedarf an Erweiterungsflächen besteht.

Zudem ist der Planungsraum im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (2000) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt. Durch die 11. Flächennutzungsplanänderung sollen die regionalplanerischen Vorgaben bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Landwirtschaft nunmehr Berücksichtigung finden.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auch Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, welche im Rahmen des hier vorgelegten Umweltberichtes zu erfassen und zu bewerten waren.

Auf der Grundlage durchgeführter Untersuchungen des Abbauunternehmens Smals IKW B. V., dass im Geltungsbereich zukünftig Bodenabbau betreiben will, sind im Rahmen der Planungsumsetzung folgende Vorhabensauswirkungen zu erwarten:

- Verlust bzw. Umwandlung von Biotoptypen unterschiedlicher Wertstufen auf einer Gesamtfläche von rd. 49,15 ha
- Entnahme von rd. 9,7 Mio. m³ Böden von allgemeiner Bedeutung
- Entfernung der Deckschichten und Freilegung des Grundwassers auf einer Fläche von rd. 27 ha (Erweiterung der Wasserfläche abzgl. Altgewässerbestand) mit entsprechend erhöhtem Risiko von Stoffeintrag/Gewässerverschmutzung/Eutrophierung.
- Temporäre Überprägung des Landschaftsbildes durch Abbaumaßnahmen und Sandaufbereitung auf einer Grundfläche von mehr als 50 ha (Abbaufäche zzgl. Betriebsflächen)

Die vorhabensbedingte Grundwasserabsenkung bzw. der Aufstau am Gewässer wird gemäß hydrogeologischem Fachgutachten max. 0,65 m betragen. Die hydrologisch messbare Reichweite von Absenkung und Aufstau wurde mit rd. 80 m im Gewässerumfeld ermittelt. Da die vorhabensbedingten Auswirkungen innerhalb dieser Reichweite kontinuierlich abnehmen, sind relevante negative Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht zu besorgen.



Immissionsschutzrechtlich bedeutsame Vorhabensauswirkungen können mit Bezug auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden, da erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsflächen/-anlagen der Sand- und Kiesindustrie bei den hier vorliegenden Entfernungen von > 300 m zu Wohnbebauung im Außenbereich i. d. R. nicht gegeben sind.

Neben den für Bodenabbau allgemeingültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zum größten Teil auch schon Gegenstand bestehender Abbaugenehmigungen sind, soll eine Kompensation der o. g. Umweltauswirkungen durch Herrichtung der Abbaustätte entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes erfolgen. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen.

Nach Beendigung der Sandentnahme verbleibt das entstandene Gewässer als Landschaftssee.

Aufgestellt: Hesel, 16. Oktober 2006

H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG

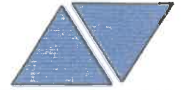
Dipl.-Ing. Harald Holtz
- Geschäftsführer -

Dipl.-Biologe Norbert Graefe
- Projektleiter -



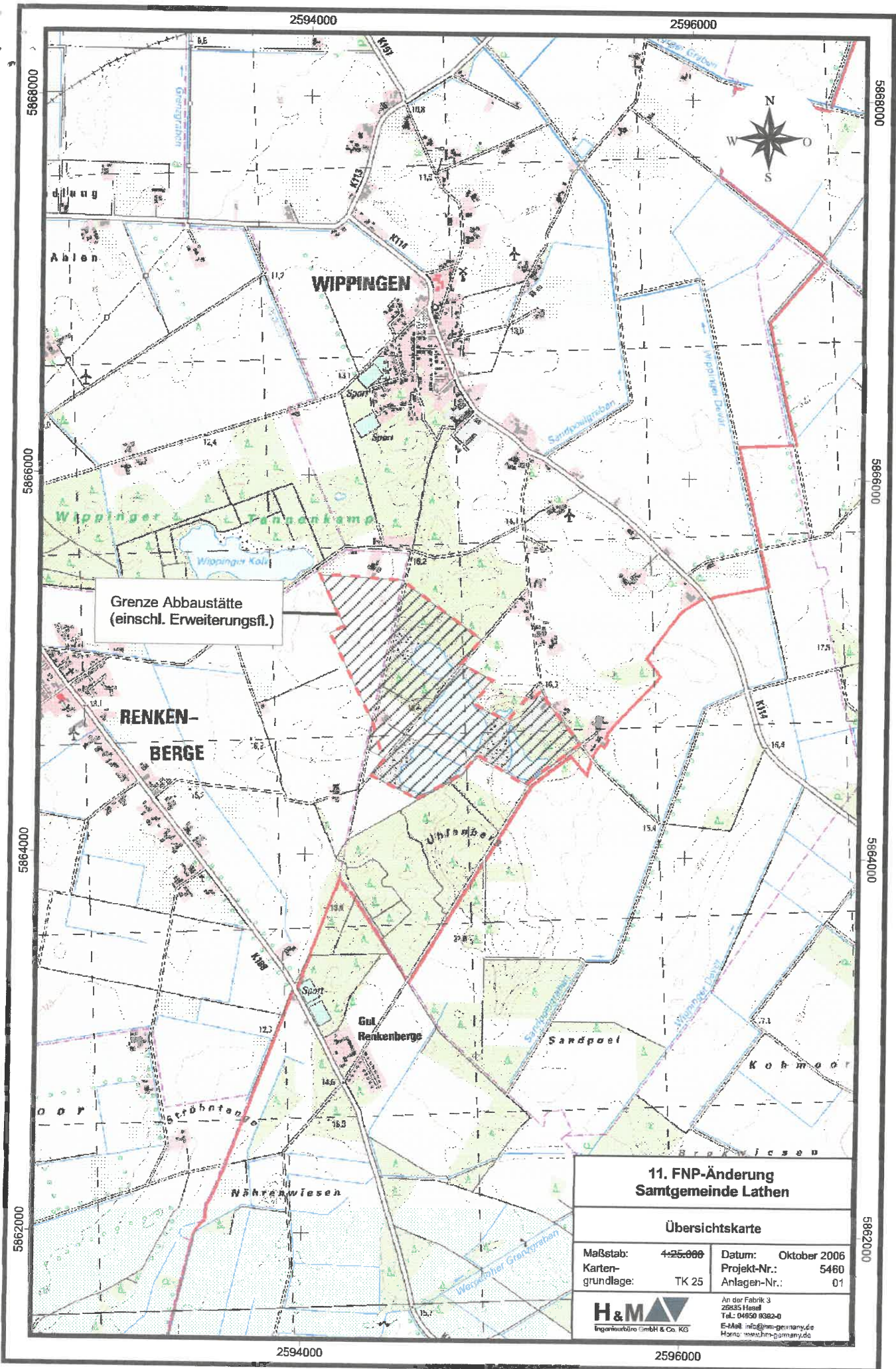
10 Literaturhinweise

- H & M INGENIEURBÜRO GmbH & Co. KG (2006): Antrag zur Erweiterung eines Bodenabbau in den Gemarkungen Wipplingen und Renkenberge - Erläuterungstext mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie, landschaftspflegerischem Begleitplan sowie Karten und Planwerk. Unveröfftl. Gutachten im Auftrag von Smals IKW B. V.. Hesel.
- H & M INGENIEURBÜRO GmbH & Co. KG (2006): Antrag zur Erweiterung eines Bodenabbau in den Gemarkungen Wipplingen und Renkenberge - Hydrogeologischer Fachbeitrag. Unveröfftl. Gutachten im Auftrag von Smals IKW B. V.. Hesel.
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS EMSLAND (2001)
- LÜBBE, E. (1977): Baggerseen – Bestandsaufnahme, Hydrologie und planerische Konsequenzen. – Schriftenreihe KWK, 29: 220 S.; Hamburg und Berlin.
- NLfB – NIEDERS. LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG - (Hrsg.) (2002): Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen. Bearb.; H. ECKL, unter Mitarbeit von V. Josopait, K.-H. Krieger, H. Lebküchner, K. Richter, K. P. Röttgen, W. Wisch. GeoFakten 10 – Hydrogeologie. 6. S.. Hannover.
- NMU – NIEDERS. UMWELTMINISTERIUM (Hrsg.) (2003): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Wassergesetz. - Graue Reihe, 63 S.;Hannover.
- NMU & NLÖ – NIEDERS. UMWELTMINISTERIUM & NIEDERS. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2003; 23. Jg., Nr. 4, S. 117-152. Hildesheim.
- REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM LANDKREIS EMSLAND (2000)



Anlagen

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
Anlage 2	Lageplan	M 1 : 5.000
Anlage 3	Biotoptypenkarte	M 1 : 5.000
Anlage 4	Abbaukonzept	M 1 : 3.000
Anlage 5	Gestaltungskonzept	M 1 : 3.000



Grenze Abbaustätte
(einschl. Erweiterungsfl.)

**11. FNP-Änderung
Samtgemeinde Lathen**

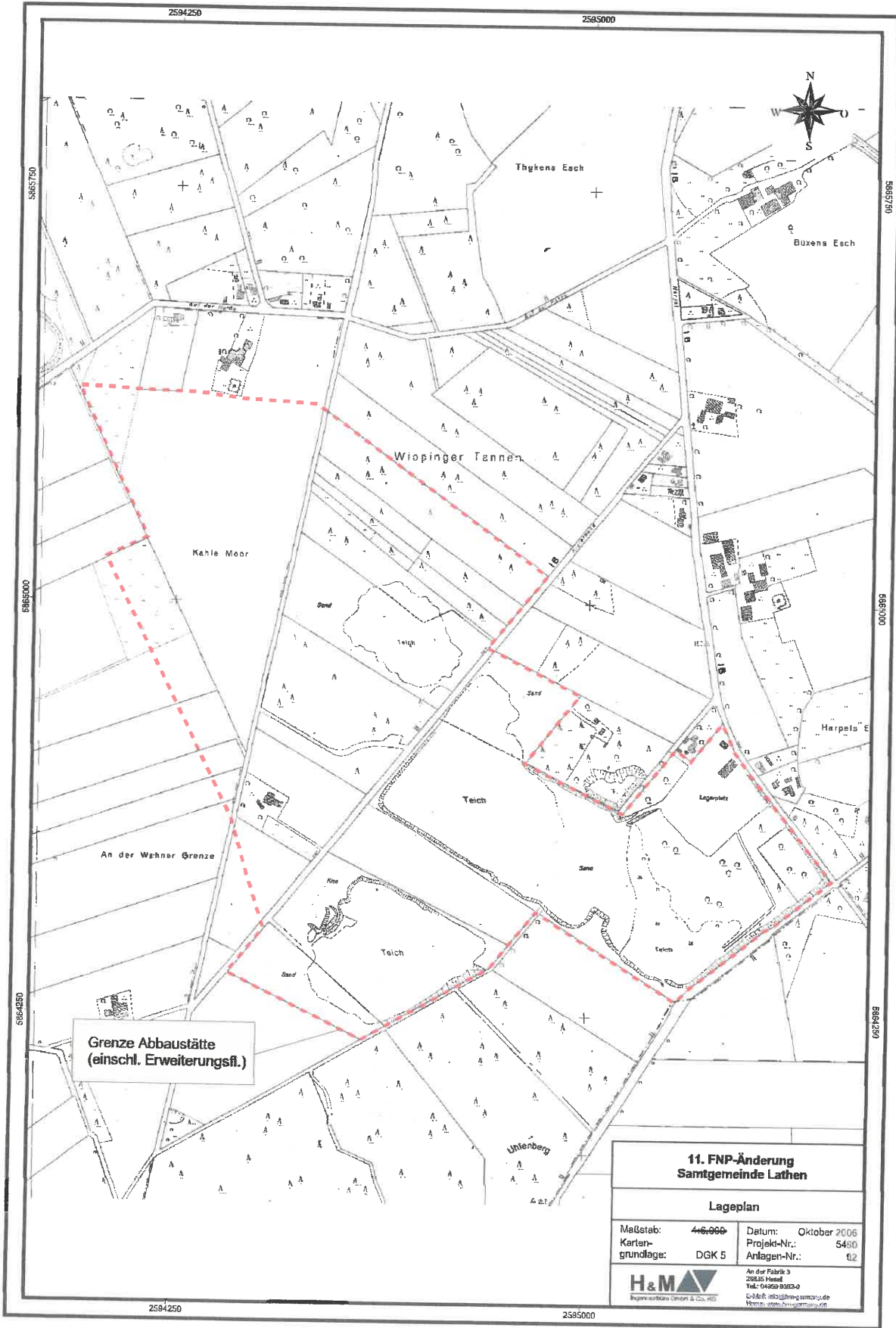
Übersichtskarte

Maßstab: 4:25.000 Datum: Oktober 2006
 Karten- Projekt-Nr.: 5460
 grundlage: TK 25 Anlagen-Nr.: 01

H&M
 Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
 An der Fabrik 3
 29435 Hesel
 Tel.: 04950 9382-0
 E-Mail: info@h-m-germany.de
 Home: www.h-m-germany.de

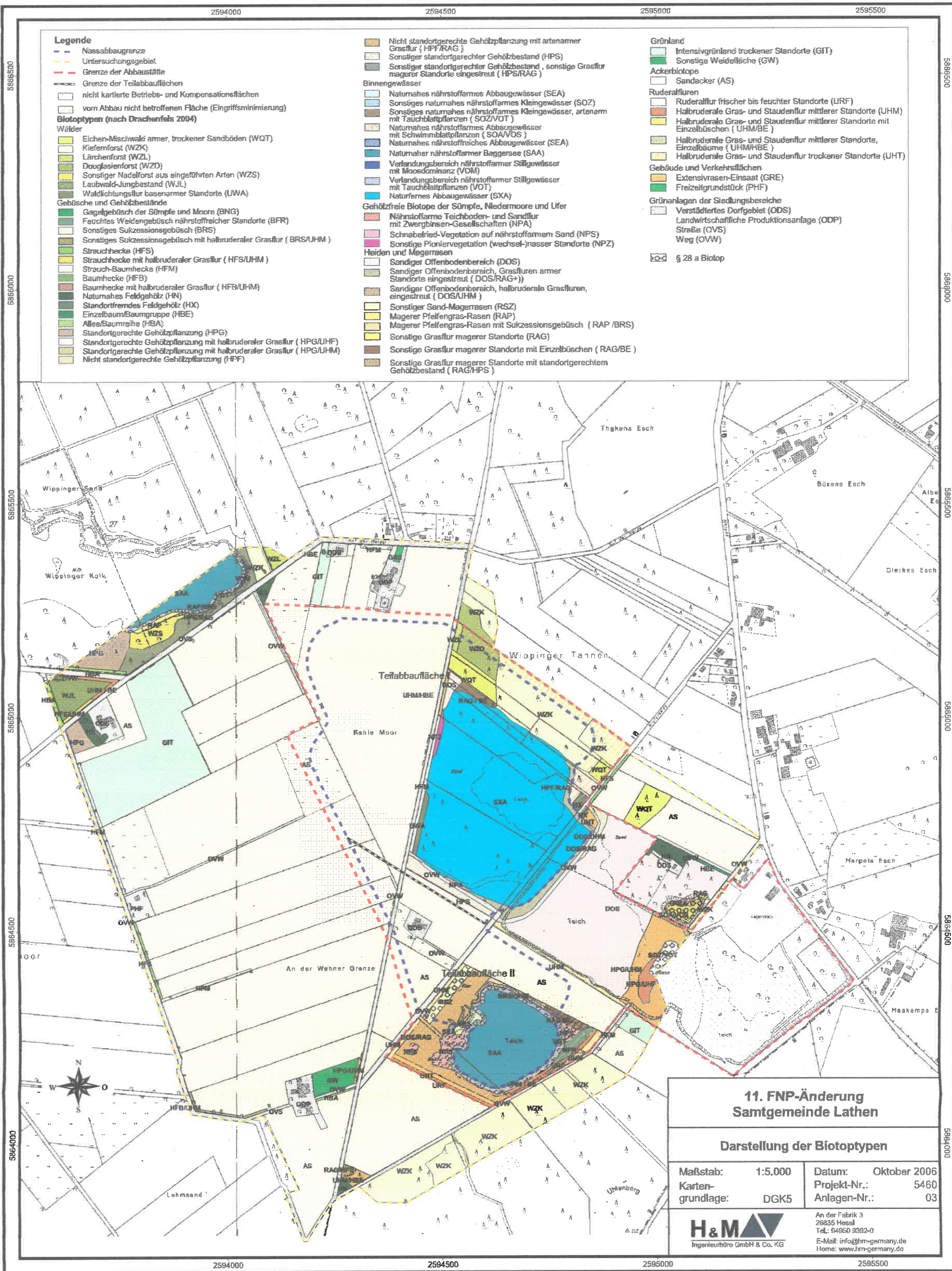
5868000
5866000
5864000
5862000

5868000
5866000
5864000
5862000



Grenze Abbaustätte
(einschl. Erweiterungsfl.)

11. FNP-Änderung Samtgemeinde Lathen	
Lageplan	
Maßstab: 4:6.000	Datum: Oktober 2006
Karten- grundlage: DGK 5	Projekt-Nr.: 5480 Anlagen-Nr.: 02
 <small>An der Fabrik 3 28835 Hessel Tel.: 04459 91822-0 E-Mail: stadt@lathen.samm.de Web: www.lathen.samm.de</small>	



Legende

- - Nassabbaugrenze
 - - Untersuchungsgebiet
 - - Grenze der Abbaustätte
 - - Grenze der Teilabbauflächen
 - nicht kartierte Betriebs- und Kompensationsflächen
 - vom Abbau nicht betroffene Fläche (Eingriffsminimierung)
- Biotoptypen (nach Drachenfels 2004)**
- Wälder**
- Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
 - Kiefernforst (WZK)
 - Lärchenforst (WZL)
 - Douglasienforst (WZD)
 - Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten (WZS)
 - Laubwald-Jungbestand (WJL)
 - Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)
- Gebüsche und Gehölzbestände**
- Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG)
 - Feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)
 - Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS)
 - Sonstiges Sukzessionsgebüsch mit halbruderaler Grasflur (BRS/UHM)
 - Strauchhecke (HFS)
 - Strauchhecke mit halbruderaler Grasflur (HFS/UHM)
 - Strauch-Baumhecke (HFM)
 - Baumhecke (HFB)
 - Baumhecke mit halbruderaler Grasflur (HFB/UHM)
 - Naturnahes Feldgehölz (HN)
 - Standortfremdes Feldgehölz (HX)
 - Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)
 - Allee/Baumreihe (HBA)
 - Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)
 - Standortgerechte Gehölzpflanzung mit halbruderaler Grasflur (HPG/UHF)
 - Standortgerechte Gehölzpflanzung mit halbruderaler Grasflur (HPG/UHM)
 - Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HFF)

- Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung mit artenarmer Grasflur (HFF/RAG)
 - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)
 - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand, sonstige Grasflur magerer Standorte eingestreut (HPS/RAG)
- Binnengewässer**
- Naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SEA)
 - Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer (SOZ)
 - Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer, artenarm mit Tauchblattpflanzen (SOZ/VOT)
 - Naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer mit Schwimmblattpflanzen (SOZ/VOS)
 - Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)
 - Naturnaher nährstoffarmer Baggersee (SAA)
 - Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM)
 - Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen (VOT)
 - Naturnahes Abbaugewässer (SXA)
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer**
- Nährstoffarme Teichboden- und Sandflur mit Zwergbinsen-Gesellschaften (NPA)
 - Schnabelried-Vegetation auf nährstoffarmem Sand (NPS)
 - Sonstige Pioniervegetation (wachsenasser Standorte) (NPZ)
- Heiden und Magerrasen**
- Sandiger Offenbodenbereich (DOS)
 - Sandiger Offenbodenbereich, Grasfluren armer Standorte eingestreut (DOS/RAG+)
 - Sandiger Offenbodenbereich, halbruderaler Grasfluren, eingestreut (DOS/UHM)
 - Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ)
 - Magerer Pfeifengras-Rasen (RAP)
 - Magerer Pfeifengras-Rasen mit Sukzessionsgebüsch (RAP/BRS)
 - Sonstige Grasflur magerer Standorte (RAG)
 - Sonstige Grasflur magerer Standorte mit Einzelbüschen (RAG/BE)
 - Sonstige Grasflur magerer Standorte mit standortgerechtem Gehölzbestand (RAG/HPS)

- Grünland**
- Intensivgrünland trockener Standorte (GIT)
 - Sonstige Weidefläche (GW)
- Ackerbiotope**
- Sandacker (AS)
- Ruderalfluren**
- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)
 - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
 - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Einzelbüschen (UHM/BE)
 - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Einzelbäume (UHM/HBE)
 - Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)
- Gebäude und Verkehrsflächen**
- Extensivrasen-Einsatz (GRE)
 - Freizeitgrundstück (PHF)
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
- Verstädtertes Dorfgebiet (ODS)
 - Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)
 - Straße (OVS)
 - Weg (OVW)

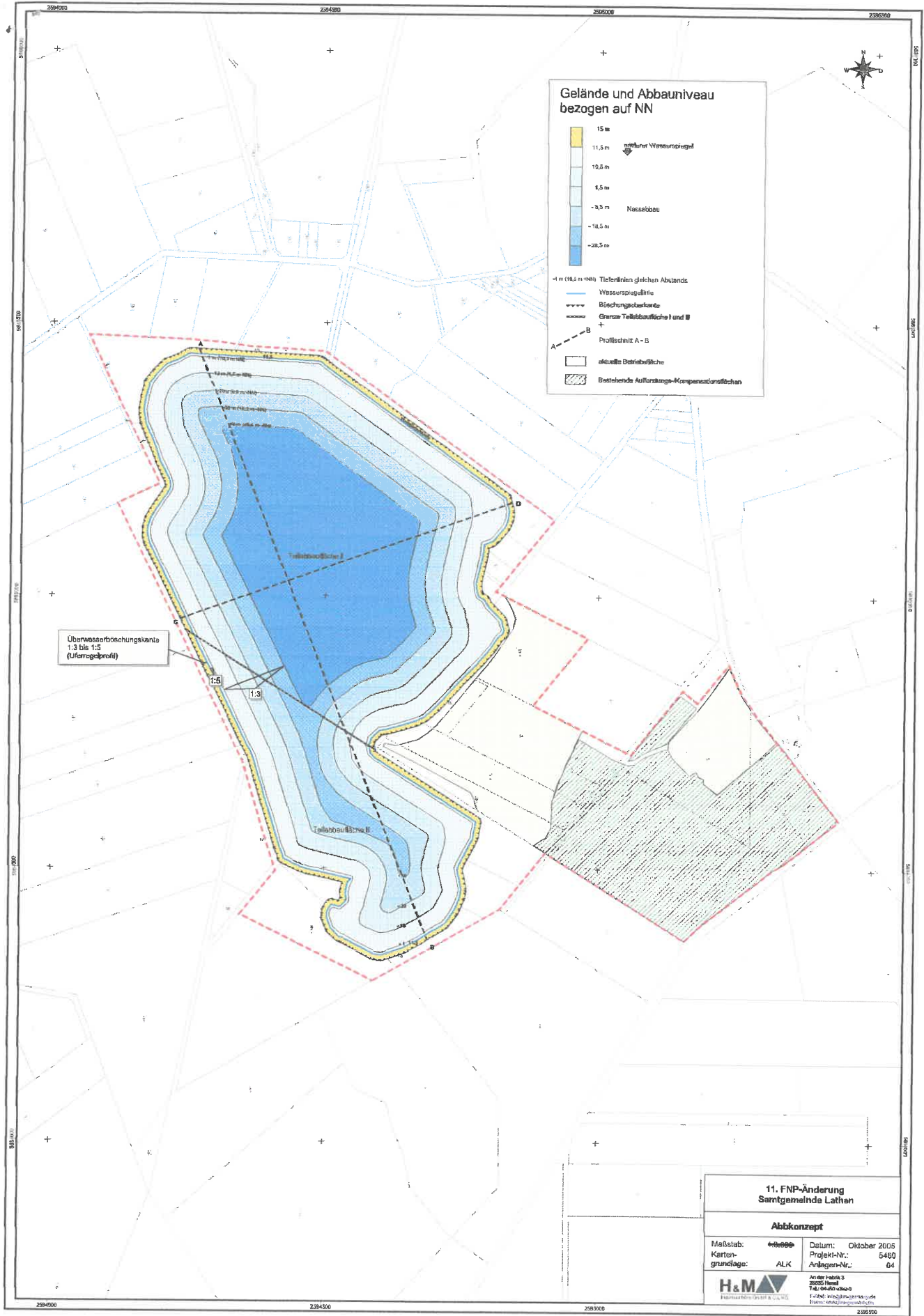
**11. FNP-Änderung
Samtgemeinde Lathen**

Darstellung der Biotoptypen

Maßstab: 1:5.000	Datum: Oktober 2006
Karten- grundlage: DGK5	Projekt-Nr.: 5460
	Anlagen-Nr.: 03

H&M
Ingenieurbüro GmbH & Co. KG

An der Fabrik 3
29835 Hesel
Tel.: 04950 9302-0
E-Mail: info@hm-germany.de
Home: www.hm-germany.de



Gelände und Abbauniveau bezogen auf NN

15 m
11,5 m
10,5 m
9,5 m
-0,5 m
-10,5 m
-20,5 m

mittlerer Wasserspiegel
Nassabau

-1 m (10,5 m NN) Tiefenlinien gleichen Abstands
Wasserspiegellinie
Böschungsbauwerke
Grenze Talbaufläche I und II
+
Profilschnitt A-B
aktuelle Drainabfläche
Bestehende Auffüllungs-Kompensationsflächen

Überwasserföschungskanta
1:3 bis 1:5
(Ufergeprofil)

**11. FNP-Änderung
Samtgemeinde Lathen**

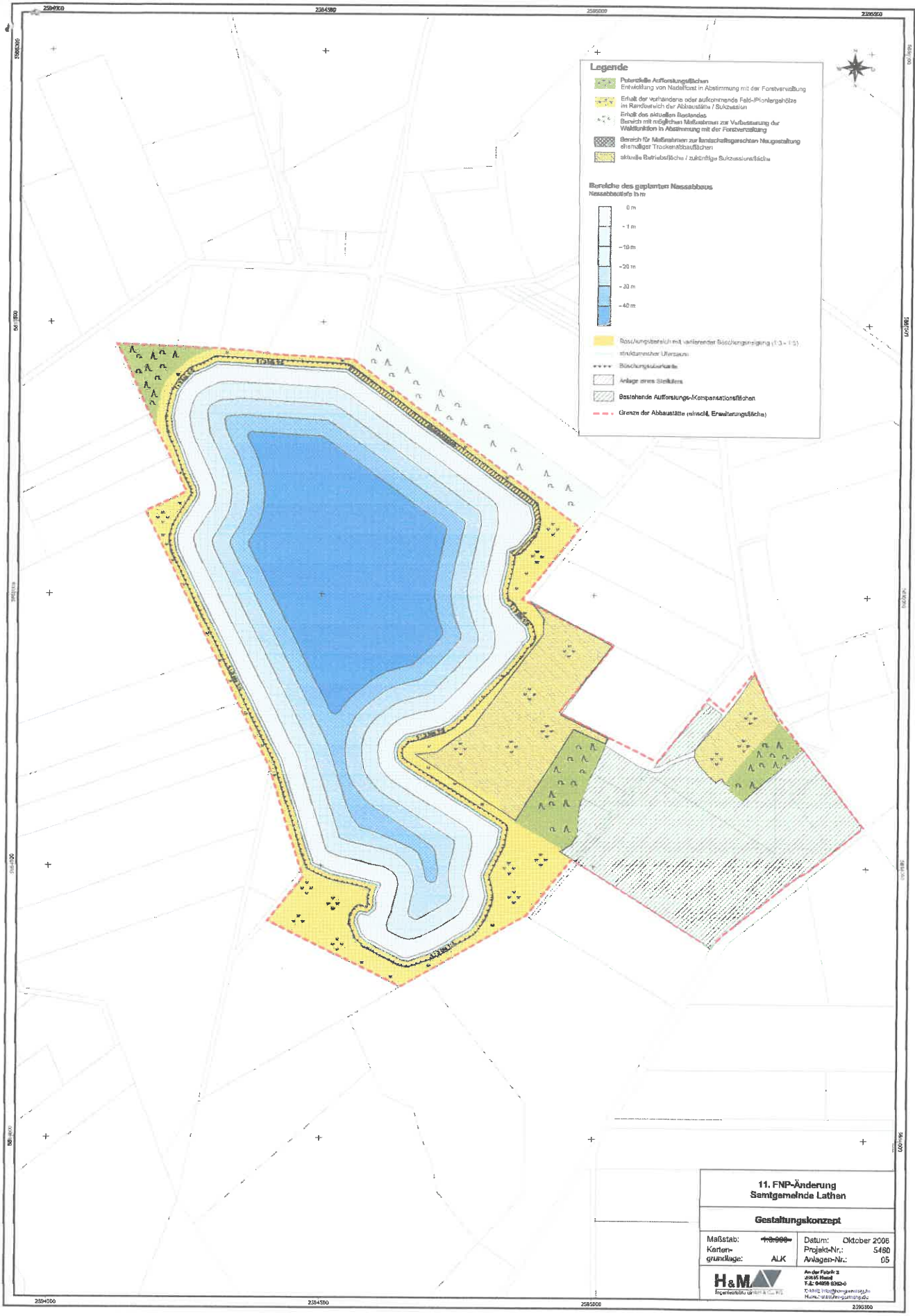
Abbkonzept

Maßstab:	ALK	Datum:	Oktober 2005
Karten- grundlage:	ALK	Projekt-Nr.:	5480
		Anlagen-Nr.:	64

H & M
Horn & Madsen GmbH & Co. KG

Am Alten Markt 3
28355 Lathen
Tel: 04450-6160
E-Mail: wasser@h-m.de
Internet: www.h-m.de

235200



Legende

- Potenzielle Auffüllungsflächen
- Erweiterung von Nadelforst in Abstimmung mit der Forstverwaltung
- Erhalt der vorhandenen oder aufzunehmende Fichte-Pioniergebüsch im Randbereich der Abbaustätte / Substation
- Erhalt des aktuellen Bestandes
- Bereich mit möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Weidewirtschaft in Abstimmung mit der Forstverwaltung
- Bereich für Maßnahmen zur Landschaftsregenerativen Neugestaltung ehemaliger Trockenabbauflächen
- aktuelle Betriebsfläche / zukünftige Substationsfläche

Bereiche des geplanten Massenaubaus
 Massebaustiefe in m

0 m
-1 m
-10 m
-20 m
-30 m
-40 m

- Bissungskompensationsbereich mit variabler Bissungstiefe (1,3 - 1,5)
- strukturalter Ufersektor
- Böschungskulvertlinie
- Anlage eines Stollwerks
- Bestehende Auffüllungs-Kompensationsflächen
- Grenze der Abbaustätte (revidiert, Erweiterungsfläche)

**11. FNP-Änderung
 Samtgemeinde Lathen**

Gestaltungskonzept

Maßstab:	Datum: Oktober 2006
Karten- grundlage: ALK	Projekt-Nr.: 5480 Anlagen-Nr.: 05

H&M
 Ingenieurbüro GbR & Co. KG
 Am der Fähr 3
 21613 Breda
 T. & F.: 04938 93624
 E-Mail: info@h-m-ingenieur.de
 h-m-ingenieur.de

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.01.2002 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lathen, den 20.03.2007

-LS-

gez. Weber
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 24.01.2002 dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.11.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 30.11.2006 bis 02.01.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 20.03.2007

-LS-

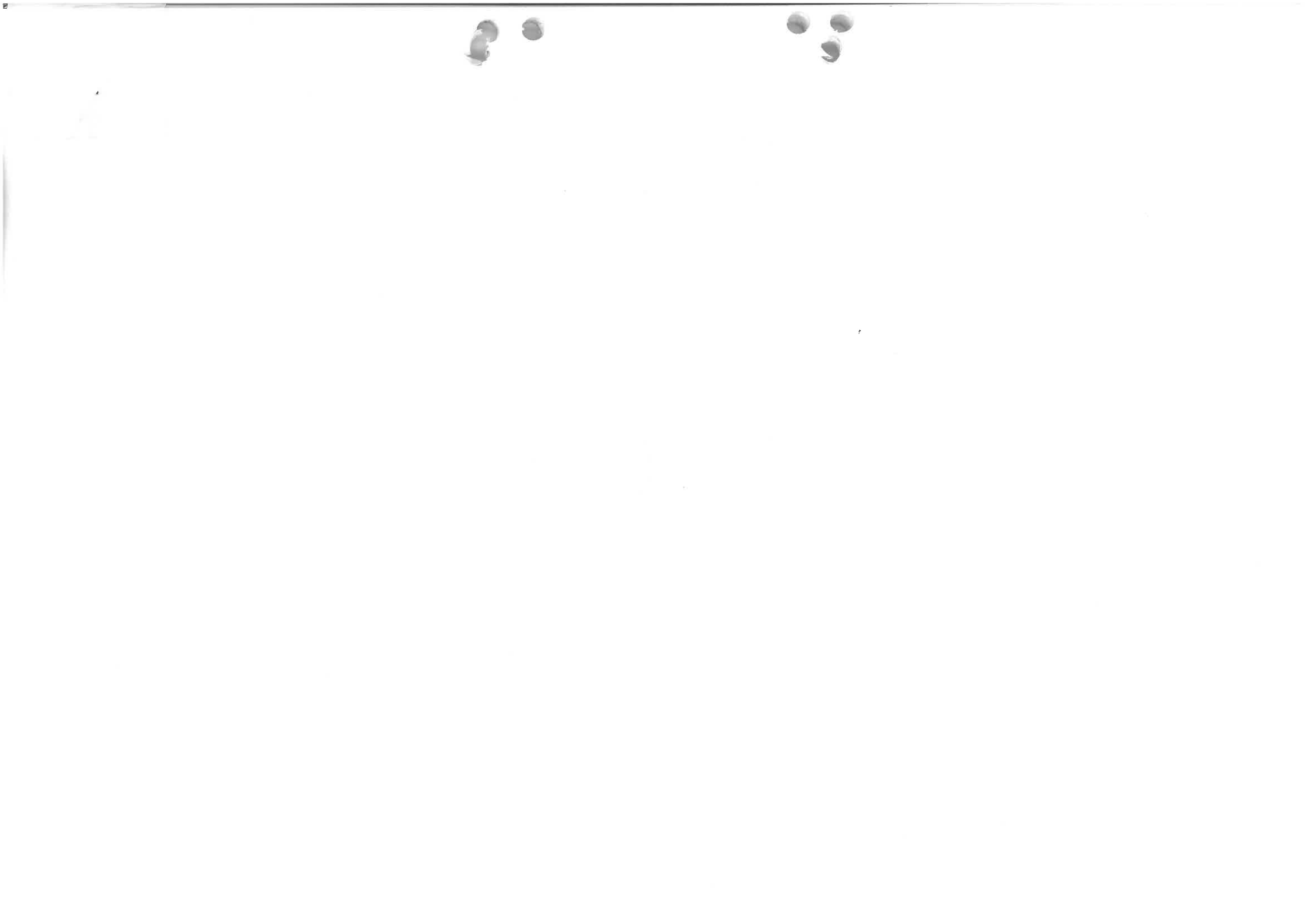
gez. Weber
Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 31.01.2007 beschlossen.

Lathen, den 20.03.2007

-LS-

gez. Weber
Samtgemeindebürgermeister



352 Bekanntmachung der Gemeinde Kluse über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Erweiterung Gewerbegebiet westlich B 70, I“

Der vom Rat der Gemeinde Kluse am 14.06.2007 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 22 „Erweiterung Gewerbegebiet westlich B 70, I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 410, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Borchers, Hauptstraße 55, 26892 Kluse, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kluse geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kluse, 19.07.2007

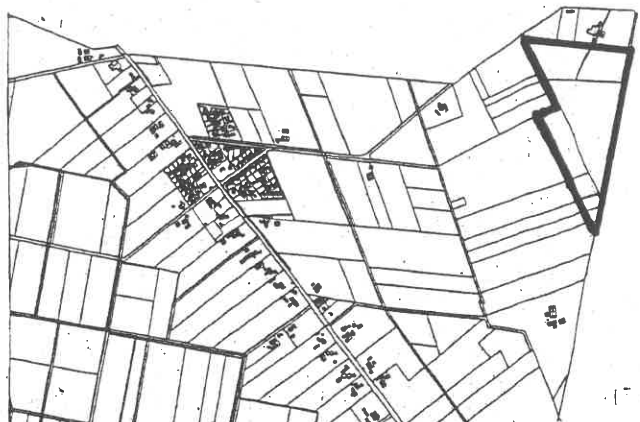
GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

353 Bekanntmachung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; Planbereich Sandabbauflächen in der Gemeinde Renkenberge

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 31.01.2007 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 15.05.2007, Az.: 65-630-516-01/11, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Änderung werden in der Gemeinde Renkenberge im Flächennutzungsplan Sandabbauflächen dargestellt. Der räumliche

Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht nebst Anlagen kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen (Zimmer 17) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächen-nutzungsplanes wirksam geworden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 20.07.2007

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

354 Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung von Verkaufszeiten für Verkaufsstellen aus Anlass der Jahrmärkte in der Stadt Lingen (Ems)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat mit Beschluss vom 28.06.2007 festgelegt, dass die Verordnung zur Regelung und Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass der Jahrmärkte und des Lingener Frühlingserwachens in der Fassung vom 26.02.2004 aufgehoben wird.

Lingen (Ems), 28.06.2007

STADT LINGEN (EMS)

Pott
Oberbürgermeister

355 Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 28.06.2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührentarif	3
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 6 Inkrafttreten	3